Ein kurtzer

Doch gründ-licher Bericht / wie vnd was gestalt / so woln bey dem Rechtlichen Proceß / als auch der Beicht / mit den Hexen zuuerfahren seye.

Auß deß Ehrwürdigen Hochgelehrten Herrn P. Pauli Laymanns / der Societet Jesu Theologi, Theologia morali gezogen / vñ den Richtern vñ Beichtvättern zu gutem / absonderlich in den Truck gegeben.

An jetzo aber männiglich zu gutem in die teutsche Sprach vbersetzt.

Durch

Wolffgang Schilling / auß Bäpst: vnnd Käys. Macht / offenbahren / geschwornen Notarium, vnnd eines Hochwürdigen Domb Capituls zu Wirtzburg Registratorn.

Gedruckt zu Wirtzburg / bey Stephan Fleischmann. 1629.

W
16/9/03

7440L 279
BK
A.170912

Von den Hexen.

Summarischer Begriff vnnd Innhalt deß Ehrwürdigen Hochgelehrten Herrn P. Pauli Laymanns/der Societet IESV Theologi.

Erster Summarischer Innhalt / nach der außtheilung deß Authoris.

17. Mehr Weiber als Männer seynd mit dem Hexenwerck behafft.

Anderer Summarischer Innhalt / nach außtheilung deß Authoris.

18. Es ist nicht vnmöglich / doch gar schwerlich / daß sich die Hexen zu wahrer Rew bekehren.

19. Ein Beichtvatter hat mit de-

nen von dem Richter eingefangenen / oder auch allbereit verurtheilten Hexen / gar klug vnnd fürsichtiglich vmbzugehen.

20. Die Hexen / seyndt / die / jhnen bekandte / vnnd mit gleichem Laster beschmeiste Personen / dem Richter einzugeben schuldig vnd verbunden.

21. Wann ein Zeug oder Angeber seine Außsage widerruffet / vnnd seines Irthumbs beweißliche Vrsachen vorzubringen hat / der solle gehöret werden.

22. Der Richter solle nach gestelltem verdamblichem Vrtheil / vber den Angeber / dessen Widerruff gethaner Anzeigungen / nichts achten / ob solche gleich kürtzlich vor dem Todt beschehe.

23. Es ist gemeinlich vergebenliche Arbeit / wann der Beichtvatter nach außgestandener Straffen / dem Richter allererst die Widerruffung deß Beklagten offenbahren will.

24. Welcher jhme selbst ein Todtwürdiges Laster auffdichtet / ist / zum

Fall

Fall Hoffnung vorhanden / der Todtstraff dardurch zuentfliehen / solches zu widerruffen schuldig / ob woln der Meynung der Gelehrten nach / das Widerspiel mehr in Vbung gehalten wirdt.

25. Obwoln ein Beichtvatter auß der Sacramentalischen Beicht so viel abnimmet / das ein Weib die Hexerey auß Forcht der Peynen bekennet / also an sich selbsten vnschuldig seye / ist doch nicht müglich / den Richter deßwegen zuerinnern.

26. Ein Richter / solle die der Hexerey halb verdächtige Weiber einfangen / vnnd nach besag vnd ansehen der anzeigungen / peynigen lassen.

27. In den hohen vnd Ertzlastern / kan beklagte / so auch die Vbelthaten nicht bekennet / verurtheilt werden / wañ die Zeugen von einem gewiessen Fall zugleich einstimmen.

28. Bey den Christen ist der brauch / daß die zum Fewer verurtheilte Beklagten / nicht mit langsamen oder

saumbseligen Todt gepeyniget werden. Es wehre dann sach / daß sie sich nicht bekehren/vnd vnberewet sterben wolten.

29. Alle Laster werden durch den Todt außgelöscht / außgenommen die Ertzlaster/als Ketzerey/ Hexerey.

30. Wann ein Hex vor Bekandtnuß derogleichen Lasters / oder dern Vberweissung / im Gefängnuß stirbt/ solle dieselb (wo kein andere Hindernuß einfellt) an ein geweyhet Orth begraben werden.

31. Welche Beklagten noch nicht vberwiesen seyndt / oder lauter bekennet haben/sollen nach jhrem Todt nicht offentlich verurtheilt werden.

32. Die heylige Communion vnd Begräbnuß / solle den Hexen/wann sie in Gefängnuß / vnder wehrendem Gericht absterben/nicht versagt werden.

33. Der H. Fronleichnamb Christi/ solle mit weniger Solennitet zu den Hexen / vnd derogleichen Personen getragen werden.

Folgen

Folgen nun die Laymänniſche Fragen/ vnd deren Entſchiedungen.

Erſte Frag.

Warumben mehr Weiber als Männer / mit dem Teuffel ſich vereinbaren / vnnd das Hexenwerck lernen.

Reſp. 17. DIeweil die Weiber / auß mangel genugſamer Erkandtnuß vnd erfahrung ehender glauben / vnd leichtlicher betrogen werden. Mehre fürwitzig/vnd newer Dingen begierig / auch zur Vnzucht vnnd Geilheit geneigter / deßgleichen kleinmütiger vnd ſchwächer ſeyndt/ zu deme auch allerhandt Vnfälle / Betrübnuſ-

sen vñ vnleidenligkeiten deß Gemüths/ viel höher empfinden/ als die Männer/ darumben sie viel leichtlicher/ vff so gar jeden/ auch wol schlechten Teuffelischen Trost/ sich verführē lassen. Also schreibt *Binsfeld. in rubr.* (*de Maleficis & Mathemat. notab* 8 *Iacob Semanca de Cath. Instit. tit.* 37 *n* 3. *Paulus Grillandus tract. de Sortilegijs quæst.* 7. *n* 31.

Andere Frag.

Wie sich ein Beichtvatter mit den Hexen/ welche freywilliglich zu der Beicht kommen/ verhalten soll?

Resp. 18. WAnn dem Priester ein zur Beicht/ vmb etzlicher bewehrten Anzeigungen willen/ der Zauberey verdächtiges Weib vorkompt/ solle er deroselben einer seits/ wo sie nicht wol vnnd recht beichte/ der Seelen höchste bevorstehende Gefahr/ in welcher solche Frawe/ wann sie nicht vollkommenlich beichten würde/

würde/andern theils aber die gröſte verpflichtung deß Sacramentaliſchen Sigils der Beicht / vor Augen ſtellen/ daß nemblich der Beichtvatter ehe Leib vnd Leben dargeben/ dann eines büſſenden Sünders einzige jhme gebeichte Sündt / entweder außtrücklich / oder verborgener weiſe offenbahren ſolte/ vnd das derowegen die jhme (als Gottes Statthaltern) eröffnet vnd gebeichtete Sünd/dermaſſen / vnnd in ſolcher geheim gehalten werden/eben als wann ſie keinem Menſchen vff der Welt angezeigt wehren. Wann dann nun ein ſolches Weib / auß deß Beichtvatters Ermahnung bewegt/ bekennet / daß ſie ein Vnholdt oder Zauberin ſeye / iſt es forderiſt möglich vnd nothwendig/ daß er mit allem fleiß erkundige/ zu welcher zeit/vnd mit was Gelegenheit/ſie in dieſes Laſter gefallen ſey. Vnnd dieweil ſolche Weiber in allen jhren Worten vnbeſtändig pflegen zuſeyn / können ſie doch mit erzehlung angeregter Vmb-

ständen leichtlich vberwiesen werden/ also/das/was sie einmahl augenscheinlich richtig gebeichtet/nicht leichtlich widerumb vmbstossen können. Hernacher solle der Beichtvatter diß sein Beichtkind / von der Form vnnd Gelegenheit dieses Aberglaubens fleissig examinieren / ob es nemblich dem Christlichen Glauben von Hertzen abgesagt ? Den Teuffel angebettet ? Von Gott vnd der Ewigkeit falsche Meynungen gehabt ? Göttliche Sachen mißbraucht ? Den Menschen an dero Leiben oder Güttern schaden gefügt ? Ob sie jhre angehörige vnd Verwanthe als Mann / Eltern/ Kinder? Deßgleichen Fürstenstandes/ vnnd allerhandt Geistliche Personen (vnnd dieses in ansehung der Excommunication oder Banß) nicht etwa verletzet oder schaden gethan ? Ob sie andere Leuth nicht auch verführet/ vnd ob dieselben noch in solchem Laster verharren ? Denn ein solches Vnmensch ist schuldig / derogleichen Personen vff

den

den Weg der Warheit widerumb zuführen / zum fall aber sie sich nicht bekehren vnnd bessern wolten / der Obrigkeit anzuzeigen / Inmassen *Martinus Delrius* lehret *lib. 6. disquisit. Magic. sec. 3. §. Quoad interrogatoria* Zu welcher Anzeigung er doch nicht verbunden / wann darauß ein augenscheinliche Gefahr deß Argwohns / oder künfftiger Verhafftung zubesorgen. Dieweil es aber sehr beschwerlich (jedoch nicht vnmöglich ist) die jenigen von deß Teuffels Gewalt herauß zureissen / welche durch mit jhme eingangenen vñ vffgerichten Bundt sich verpflichtet / solle der Beichtvatter grossen Fleiß anwenden.

I. Daß sie dieses schädtlichen vñ widerwertigen Feinds / Lügen / Betrug / vnd falsche Verheissungen anfangen zuerkennen.

II. Daß sie / nach deme sie dem Teuffel widerumb werden abgesagt / denselben auch verlaugnet vnnd verschworen haben / eine feste Hoffnung

vnnd steiffes vertrawen zu GOtt dem Allmächtigen setzen/ welcher alle Sünder zu sich ladet / vnd die sich nur bekehren wollen/ gerne vffnimmet. Ist jhnen derowegen diese gefaste Meynung/ welche jhrer viel zu haben pflegen / daß sie nemblich wegen getroffenen vergleichs/ von dem Teuffel keines wegs entlediget werden mögen/ gäntzlichen/ vnnd allerseyts zubenemen hätten. *Barth. Spineus de strigibus quæst 32.*

III. Vielfältige Gebett/ als die Letaneyen von allen Heyligen / vnnd sonsten vnderschiedliche Gebettlein / welche / do sie mit jnnbrünstigem Geist deß Glaubens gesprochen werden/ nicht eine geringe Krafft vnd Würckung haben / den Teuffel widerumb zuuertreiben.

IV. Das Zeichen deß H. Creutzes/ Gottselige Bilder / der Heyligen Gebein vnnd Reliquiæ, Weyhwasser/ Agni Dei, vnd derogleichen geweyhete Sachen mehr/ von welchen *Leßius lib. 2. cap. 44. num. 5.*

V. Ei-

V. Eine offtmalige Bekennung vñ Beicht der Sünden zuthun/sonderlich bey deme jenigem Beichtvatter / deme deß büsenden Menschen Sünd vnnd Gelegenheit bekant / damit er dienliche Fragen formieren / vnnd bequemliche Mittel völliger Bekehrung vorschreiben möge.

VI. Eine öffterе deß Christlichen Catholischen Glaubens widerholte Bekandtnuß/vnnd fleissige Erzehlung deß Apostolischen Symboli.

Dritte Frag.

Wie sich der Beichtvatter mit denen von dem Richter allbereit zu Hafft gezogenen vnd verurtheilten Hexen / zuverhalten.

Resp 19. HIeruon seyndt nachfolgende Puncten zu wissen vnd in acht zunehmen.

I. Ist es nicht rathsam/ daß die eingefangene Vnholden oder Hexen/ vor

Gerichtlicher Examinirung / zur H. Beicht zugelassen werden / dieweil durch die Hoffnung Erledigung zuerlangen / sie als dann jhrer Vnschuldt sich zu rühmen pflegen / vnd schwerlich dahin gebracht werden können / daß sie die Vbelthat bekennen / wenn sie sich vor der Angebung förchten. Ist derohalben bey etzlichen Obrigkeiten vnnd Gerichten herkommen vnd bräuchlich / daß der Beichtvatter / ehender nicht zu den beklagten Armen gelassen wirdt / sie seyen denn vff vorhergangenes Examen vnnd Verhör / vor schuldig vnnd sträfflich erkennet worden / wiewol es sonsten / wanns die jeder Orthen herbrachte Gewonheit nicht sonderlich verbietet / keines wegs hinderlich ist / wann schon ein verständiger / kluger Beichtvatter / vor dem Gerichtlichem Examen / zu den Hexen / vnnd andern verdächtigen Verhafften gehet / dieselben zu würcklicher Rew vnd Buß jhrer Sünden disponiret / auch beneben nicht

minder

minder zur Gedult / vnnd schuldigem Obrigkeitlichem Gehorsamb ernstlich vermahnen thut.

II. Soll sich ein Beichtvatter hüten / das er entweder denn gegen dem Verhafften geführten Proceß / oder gefelleten Richterlichen Sententz / mit nichten schelte / straffe / vnd zweyffenlich mache / darumben auch insonderheit / die / gemeinglich von den Lugenhafften Weibspersonen geführte beklagungen / als ob jhnen all zu vnbillich beschehe / gar nicht zu dulten / vnnd zu zulassen seyndt / sintemaln eines Priesters oder Beichtvatters Ampt / dergleichen zu vrtheilen keines wegs / sondern erfordert / die armen Sünder / zu warhaffter Buß / Gedult / ja vff den Nothfall / den Todt starckmütig zu vberstehen / zubequemen / zuuermahnen / vnd deroselben demütige Beicht anzuhören.

III. Ist auch gut vnd von nöhten / daß der Beichtvatter guter massen beredet seye / was wunderbarlicher Sachen

chen durch das Agnus Dei. &c. sich begeben vnd zugetragen/ auff daß/ wann sie hernacher durch jhre Vnbeständigkeit / vor dem Beichtvatter die Vbelthat laugnen wolten / sie mit Worten kondten gestillet vnnd vberwiesen werden/mit angemelter Ermahnung / daß sie vor Gott vnnd seinem Diener dem Priester/gegen dem Ende jhres Lebens/ auffrecht/vnnd ohne Argelist handlen/ vnnd mit nichten geschehen lassen wollen/von dem Teuffel betrogen / vnnd in die ewige jmmerwehrende Peyn geführet zu werden/ dann solcher gestalt wird geschehen/daß/ wann die Zauberinnen einen verständigen / klugen vnnd ernsthafften Mann bekommen / welcher durch jhre Entschuldigungen vnd Klagen nicht leichtlich bewegt wirdt/sie letzlich widerumb zu rück in jhr eygen Hertz gehen / vnd also zu Gott dem Allmächtigen bekehret werden.

IV. Wann ein Hex oder Zauberin dem Beichtvatter das Laster bekennet/

net / vnd geſtändig iſt / ſolle er dieſelben ſo balden von der weiß vnd Vmbſtänden examinieren / dauon ich bey der vorgehenden Frag. §. Wann dann nun auß deß Beichtvatters Ermahnung / ꝛc. geſagt habe / hernacher ermahne / erinnere / vnnd diſponiere er dieſelben zu wahrer Rew vnd Buß / mit vor Augen ſtellung der vnermeßlichen Barmhertzigkeit Gottes / durch welche ſie das jenige erlangt habe / damit ſie leichtlich / auß dem Rachen der böſen Feinde / mit denen ſie ſonſten in alle Ewigkeit hätten brennen müſſen / gewieſen werden möge. Er ſolle jhnen nicht weniger ein keck vnnd friſch Gemüth einſprechen / die Peyn deß Leibs / ſo nur eine kleine Zeit wehren / ſtarck : vnnd großmütig außzuſtehen / mit denen ſie vor jhre Sünden genug thun / vnnd die länger wehrende Peyn deß künfftigen Lebens dadurch abwechßlen könnē werde. So aber ein Hex in dem Gericht vnd Verhör bekennet hätte / vñ doch dem Beicht-

vatter

natter beständiglich anzeigete / daß sie vnschuldig / vnnd auß lauterer Forcht der Tortur vnd Peyn / geschwächt vnd bekennet hätt / vermeinet er nun / daß sie nach reiffer aller Vmbständ erwegung / jhme die Warheit anzeige (sonderlich dieweil in der Beicht dem Beklagten / als welcher so wol wider / als vor sich außgesagt / Glauben beyzumessen) kan er diß fals dieselben trösten / daß auch die H. Märtyrer vnbillicher weise gelitten haben / vnnd daß jhr diese Straff zu vberflüssigen Verdienst / vnd reichlicher Genugthuung aller jhrer Sünden / gereichen / vnnd erspriessen werde / inmittels aber / solle sie fordrist wissen / das Gott der Herr nicht könne betrogen werden / derohalben sich fleissig hüten vnd fürsehen / auff daß / wann sie wider jhre eygne Wissenschafft / vnnd den Willen Gottes / sich allerseyts vnschuldig mache / sie mit dem Teuffel in alle Ewigkeit büssen müsse.

V. Wann eine Hex die Vbelthaten

ten gebeichtet / ſolle der Beichtvatter ſie fleiſſig examinieren / ob ſie auch jhre Mittgeſpielin / oder ſonſten dieſes Laſters beſchreyte / ſo viel ſie deroſelben kenne / dem Richter angegeben habe / dann er iſt ſolches zuthun ſchuldig / damit dieſe ſchädtliche Miſſethaten von der Obrigkeit außgereutet / vnd durch ſie / denſelben vorkommen werde. Da aber eine Zauberin verharrlich bethewrete / daß ſie entweder auß Neydt oder ſchrecken der groſſen Peyn / etwan vnſchuldige Menſchen angegeben hätte / ſolle der Beichtvatter / nach diß falls außgelegter ſchwehrer Verpflichtung / hefftig daran ſeyn / das beywesendt deß Richters / ſie ſolche falſche Anzeigung vnnd beſchmitzung widerſpreche / ob ſchon zubeſorgen / daß ſie wegen der Vnbeſtändig: vnnd wanckelmütigkeit / die Peyn von newem außzuſtehen habe / Inmaſſen kundig iſt auß der Lehr *Petri Nauar. lib. 2 cap. 3 num. 251.* Wann nur allein die Hoffnung vorhanden / das der

Richter

Richter derogleichen ab: vnnd Widersprechung / wider vorige Aidtlich Gerichtlich gethane Außsage / Glauben beymesse/dann ordentlicher weise / pflegen die Richter / nach beschehener Bekandtnuß / vnnd einmahl vor Gericht angezeigter Vbelthat/ dabey zuuerbleiben / ob gleich die Widerruffung vber lang hernacher beschehe / Inmassen lehret *Abb. in C. sicut num. 1. de testib. Couar. 2. resol. c. 37. Iacob Menoch, de arbitr. Iudicum quæst. casu 108. Binsfeld. memb. 2. conclus 5 §. Hæc quæstio* außgenommen / wann der oder die deß Lasters bezüchtigt / den Jrthumb hernacher so balden anzeigen / vnd dessen beweißliche Vrsachen vorbringen / nach Lehr *Abb. C. præterea n. 4. de test cogendis couar n. 8. Menoch n. 7.* Recht vñ wol aber erinnert bald hernacher *Delr. lib. 5. § 5. in fine post Couar cit. n 8* Wañ auß offenbarlichen Anzeigungen erscheinet/daß der Kundschaffter oder Angeber/nicht auß leichtfertigkeit vnd verwirrtem Gemüth / nit

durch

durch Bitt oder Vberredung / ſein gegebene Zeugnuß verendere vnd widerſpreche / daß der Richter einer ſolchen Enderung / auch in dem Laſter der Ketzereyvnd Zauberey/der Widerruffung Glauben zugeben ſchuldig ſeye/ welche Lehr ex citato cap. licut, genugſamb zuuernehmen iſt.

21. Es ſeyndt aber die Doctores hierinnen zweyffelhafftig / ob der Richter ſchuldig ſeye/ der Widerruffung beſchehener vrgichten vnd Anzeigungen/ nach allbereyt zum Todt geſeltem Vrtheil/ ſtatt zu geben/ wann nemblich der Anzeiger vorgibt / daß die jenige Perſon / ſo er im Gericht fälſchlich angeben / vnſchuldig ſeye ? Daß deroglei-chen Widerruffung gültig ſeye / läſt ſich dannenhero außführen/ das gegen annahenden vnnd inſtehendem Todt/ ein jeglicher ſeines Heyls vnd wolfahrt ingedenck zuſeyn vermuhtet wird/nach Lehr der *DD. in l. vlt. Cod. ad l. Iuliam repetundarum*, Iſt derohalben eine groſſe

ver-

Vermuhtung / daß die Widerſprechung gethaner Bekennung / durch welche die Angebung zu nicht gemacht / warhafftig vnd glaublich ſein ſolle.

22. Das Widerſpiel aber heltet *Binsfeld. de confeſſ maleſic memb. 2. concluſ. 5. §. Videtur quod elidat. Martinus Delrius lib 5. diſquiſit. magic ſect 5. num. 5.* Vnd andere gemeinlich / dieweil die vnderwehrender peynlicher Befragung gethane / auch vor Richter vnd Notarien bekräfftigte Angebung / eine Vermuhtung der Warheit einführet / darumb wirdt dieſelb durch nachfolgende auſſer Gerichtliche / vnd gar nicht zierliche Widerſprechung zerſchlagen vnd vernichtiget / vff den Gegenwurff aber wirdt geantwortet / daß die an: oder zu ruckkundung / eines nun allbereit ſterbenden / vnd dem Todt zunahenden Menſchen / (fürnemblich wann er eines verwirrten Gemüths iſt / inmaſſen denn die jenigen gemeinlich zu ſein pflegen / welche zum Todt außgeführet wer-

den) keine gewisse vermuthung wür-
cken könne/ wie abzunehmen *ex l. si quis in graui* §. 1. *ff. SC. ad Syllanianũ* also ge-
sagt wirdt/ daß einem vff den Todt ver-
wundten/ vnnd baldt von dieser Welt
abscheidendem Menschen/ gar nicht zu-
glauben/ wann er vorgibt/ das er von ei-
ner gewissen Person beschädiget seye/
es seye dann das es vff andere weiß pro-
biert vnd bewiesen werden möge.

23. Nichts desto weniger/ wann ei-
ne Zauberin dem Beichtvatter beständ-
diglich/ vnnd mit beharrligkeit einge-
blewet/ daß sie eine vnschuldige Person
angeben habe/ kan er deroselben so weit
zulassen/ ja dahin berahten seyn/ daß sie
vor dem Volck offentlich widerruffe/
theils/ dieweil sie durch solche Wider-
ruffung/ jhr/ begangenen Lasters halb/
ein desto ruhiger Gewissen verursachet/
Andern theils/ dieweil keines wegs ge-
laugnet werden kan/ daß diese vor Gott
von einem bald sterbenden offentlich ge-
thane Widerruffung/ die erste Anzei-
gung/

gung / in etwas schwäche vnnd vnuer-
nünfftiger mache / daß / wann auch an-
dere zuuor begangenen falsches Indicia
vnd Anzeigungen herbey kommen / als-
dann wider die angegebene Person / kei-
nes wegs procedirt / vnd fortgeschritten
werden solle. Auß vorgehenden Lehren
ist weiter abzunehmen / daß der Beicht-
vatter sich vergebenlich bemühe / ja viel-
mehr sich wider jhme zubeschwehren /
oder Ergernuß / Vrsach / vnnd Anlaß
gibt / wann er nach der Hexen allbereyt
außgestandener Vrtheil vnnd derosel-
ben Execution, dem Richter allererst
dero vor dem Todt widerruffte Ange-
bungen / offenbahret / sintemahlen die
Richter derogleichen Widerruffung
gar nicht annehmen / sondern der dabe-
uorn / bey versambletẽ Gericht / ordent-
lich gethaner Anzeigung / mehr Glau-
bens / als durch welche sie ein erlangtes
Recht erworben / dann der ausser Ge-
richtlichen nicht probierten Widerruf-
fung / beylegen würden. Zu deme bräche

der

der Priester oder Beichtvatter das Sigill der Beicht / wann er vff nicht zuvorgenommene Licenten/oder nicht mit erleutertem Willen deß Büssenden / dem Richter/oder jemandt andern/ der angegebenen Person Vnschult offenbahrte / dadurch deß Angebers Vnbilligkeit zuuerstehen gebendt. Derohalben so der Beichtvatter in solchem fall vermeinet/rathsamb zu seyn/den Richter derentwegen zuerinnern / dieweil man sonsten auch andere Angebungen der Vnschuldt wol haben kan / soll er das Weib ansprechen / daß sie jhme ausserhalb der Beicht solches vermelde/ damit er es hernacher dem Richter gebührendt andeuten möge / als welcher jhme für gewieß halten solle / daß der Beichtvatter dern Dingen/ so er in der Sacramentalischen Beicht verstanden/sie seyen vor oder wider den Beklagten/ durch auß keine Andeutung gethan habe.

Vierdte Frag.

Wie es anzugreiffen / vnnd was zuthun / wann ein Weibs-

bildt vor dem Priester oder Beichtvatter beständiglich laugnet / vnd nicht gestehen will / daß sie eine Hex oder Zauberin seye / doch aber hernacher sich vernehmen lassen / daß sie auß Forchtschwehrer Peyn / bey wehrendem Gericht / sich dieses Lasters schuldig bekennet habe.

DArauff sage ich dieses erstlich / wann eine solche Person / andere jhre Sünden vnd Vbertrettungen / recht vnd wol gebeichtet / vnd sonsten vffrichtig gehandtlet zuhaben / gehalten werden kan / seye ein Beichtvatter schuldig / dieselben von jhren Sünden zu absolueren vnnd ledig zusprechen.

24. Zum andern / solle der Beichtvatter das Weib ermahnen / daß sie in

erwe-

erwegung der grossen Schandt/welche sie jhr vnnd dem gantzen Geschlecht/ auch noch darüber die Todtstraff jhr selbst vfflade / schuldig sey / auch jhre Bekandtnuß vor dem Richter beständig zu widerruffen/so fern anderst Hoffnung vorhanden / das der Richter vor gefelltem Vrtheil / den zu widerruffen vorhabenden Beklagten/entweder selbsten höre / oder sonsten Glauben zustellen werde. Dann viel Richter pflegen bey der einmahl Gerichtlich ausser Forcht der Peyn beschehener vnnd bestättigter Bekandtnuß zubleiben / es wehre dann sach / das bewehrte Anzeigungen vnnd Beweissungen / begangenen falsches vorhanden wehren/sonsten wirdt die Widerruffung / als bey dern wenig Nutzens zugewarten/ eytel vnd vergebenlich seyn/ Inmassen wol erinnert / *Iacob. Simancа de Cathol. Iustit. tit. 13. num. 28.*

Zum dritten/wann ein Weibs:oder andere beklagt vnnd verhaffte Person/

welche jhr selbst durch falsche Bekandtnuß diß Laster auffgeladen/ derenthalb sie vom Leben zum Todt zu richten / sich gantz vnd gar zu keiner Widerruffung wolte bereden lassen / dieweil sie beförchtet / jhr zu außgestandener noch in frischer Gedächtnuß hoffender grösser / noch höhere Peyn zu wachsen mögten/ vnd darumben lieber sterben/ dann dieselbe außstehen wolte / solle der Beichtvatter solche Person / mit deroglei chen Peyn vnnd Gefahr / zu keiner Widerruffung antreiben/ dieweil der Beklagte sich dieses falls dem beweißlichen Sententz vnnd Spruch der Doctorn bequemen kan/welche nicht wollen/das solchen falls / vermittels einer Todtsündt / jemandt zu widerruffen verbunden/als da seyndt *Angelus Ver. detractio, §. 7. Sotus lib. 5 q. 10 a. 2. Tolet. lib. 5. cap. 66 Less. lib. 2 cap 11. dub. 7 assert. 5. Saver. infamare.* Wiewol die widerwertige Meynung/mich der Warheit ehnlicher zu seyn beduncket/ dern beystimmet *Co-*

narr. I.

uar. 1. resol c. 2. num. 8 Nau. c 18 num 29. Mol tractat. 4 diſp 37 concluſ 15 Dann der jenige / ſo jhme ſelbſten eine Vrſach ſeines Todts gegeben hat / iſt verbunden / ſo ferrn er kan / dieſelb abzuthun / ſonſten wirdt er ſein ſelbſt Todtſchläger ſeyn / aber der Beklagte / welcher jhme diß Laſter / derentwegen er das Leben zu laſſen / fälſchlich beygemeſſen / derſelbig hat die Vrſach ſeines eygnen Todts jhme angeſetzt / darumb iſt er / mit Widerſprechung jhme fälſchlich auffgelegten Laſters / ſchuldig / ſolche vffzuheben vnd abzuthun / der Nachſpruch oder minor iſt heiter vnd klar / die maior oder Vorſpruch / wirdt durch ein Gleichnuß erleutert / dann einer der Fewer angelegt / vnnd dardurch eine groſſe Brunſt zuentſpringen verhofft / wann er ſolches / zum fall jhme möglich vnd füglich thun kan / nicht außlöſchet / wirdt er als ein Brenner zum Todt verurtheilet. Es bekräfftiget ſich auch ferners. Dann wann der jenige / welcher

fälschlicher weise dem andern ein Laster beygemessen/derentwegen er sein sein Leben zuuerlieren / aller vnd jeder Meynung nach / ein Todtschläger ist / warumben nicht auch der jenige / der jhme solches selbsten vffgedichtet hat; Sintemaln er eben so wenig seines / als eines frembden Lebens Herr ist.

Fünffte Frag.

Wann ein Beichtvatter / auß einer Sacramentalischen angehörten Beicht / vermeinet / daß das Weib auß hoher Forcht der beuorstehenden Peyn / diß Laster allein bekennet habe / doch sonstē im Werck aller dings vnschuldig seye / ob er als ein Aduocat vnd Mittler dieses bekennenden Menschen / dem Richter derenthalb Anzeigung zuthun schuldig seye?

Resp. 75. DAs ist keines wegs rathsamb. Dann / wie oben angezeigt / würde

der Richter dieſer auſſer Gerichtlichen Widerruffung / nach offener deß Beklagten gethäner vrgicht vnnd Vberweiſſung / keinen Glauben zuſtellen.

II. Dann wann kundtbar würde / daß der Beichtvatter vor die jenige Beklagten / welche er auß gethaner Beicht vnſchuldig zu ſeyn vermeinet / bäthe / würden die andere warhafftig ſchuldig vnd ſchädtliche Menſchen darauß Anlaß vnd Gelegenheit ſchöpffen / jhre Vbelthaten / mit nicht augenſcheinlichem Sacrilegio, vnnd jhrer Seelen euſſerſten Gefahr / dem Beichtvatter liſtiglich / vnnd mit Betrug zuuerhälen.

III. Dann wann der Beichtvatter / welcher mehr Zauberin / oder andere Maleſitzperſonen gehört / nur von einer gar nicht aber von anderer Perſonen Vnſchuldt Zeugnuß gibt / beſtärcket er dadurch / der vbrigen Schulde vnnd Vbelthaten ſtillſchweigende würcklich / *ſicuti in ſimili dicam lib 5. tract 6 c. 14. verſ 5.*

Sechste Frag.

Was der Richter Ampt/mit verfahrung der Hexen eygentlich erfordere.

Resp. 26. ES solle keine eingefangen/vnnd Gerichtlich mit deroselben verfahren werden / es seyen dann begangener Vbelthat halber / warhafftige Anzeigungen verhanden/vnnd ist hierinnen die blosse Angebung der verläumbten ehrlosen Menschen nicht genug / noch auch die/ so durch leichtfertiger/vnnützer/nichtswerdiger Leuthe böses Geschrey / ohne beweißliche Vrsachen vnd Vermuhtungen entspringet / Inmassen zusehen ist bey dem *Farinac. lib. 1. tit 5. quæst.* 47. 11. Das man erst nach Anzahl der Angebungen / vnnd ansehen der Beweisungen/ mit jhr zur Tortur vnd peynlichen Frag schreitte/vnd gar nicht öffter oder ernstlicher peynige/dann die Vermuthungen vnnd Anzeigungen erfordern.

dern. Es melten aber doch die DD. daß in dem Laster der Ketzerey / (welchem der schwere halb die Hexerey *teste Binsfeld. memb 2 Conclus. 5 § hæc quæstio, Delrio lib 5. sectio 5 propè finem* vergleichen wirdt) die Richter geneigter seyen zur Tortur / sintemalen dasselb ein vberauß schödliches / von Naturen verborgenes / vnnd gemeinglich gar nicht beweißliches Lasters seye / *arg. l. Diuus ff de quæst.* Vnd ins gemein bezeugt es *Ioan. Royas tract de Hæretic assert 31. num. 296.* Vnd es setzen etliche hinzu / das besagte Laster / dermassen grewlich / abschewlich / vnnd schädtlich seyen / daß / obwoln sich bißweilen zutrage / daß auß etzlicher wegen angebener Boßheit / mit jhren Beklagten etwas vnbilliglich verfahren werde / ein solches vielmehr zu zulassen / dann derenthalb ein gantze Gemeinde durch der Obrigkeit vbersehen vnd nachhengen / in Gefahr zusetzen seye.

Ich halte aber darfür / vnnd bin die-

ser Meynung / daß in solchem hohem Malefitzischem Laster / zu anstellung eines sonderbahren Processos / wider alle Personen ins gemein / wichtige vnnd glaubwürdige Anzeigungen / viel wichtigere aber erfordert werden / wann die Person / wider welche zu inquiriren, von grossem Ansehen / Geschlecht vnd Würden ist. Einen verdächtigen vnd beschreyten aber mit der Tortur anzugreiffen. Ist eine allgemeine Regel / *ex l. 1. ff. de quæstionibus.* Daß dergleichen Anzeigungen von nöthen / durch welche deß Richters Gemüth dahin bewegt werde / zuerachten / daß der besagte deß Lasters schuldig / vnnd mit solchem behafftet / also anders nichts / dann dessen eygene Bekandtnuß vnnd Außsag noch ermanglen thue / inmassen *Mart. Delrius lib. 5. disquisit. Magic. sect. 3. §. ad assumendis*, solches wol erleutert.

27. Es ist aber vnder den DD. vnd Rechtsgelehrten dieses falls ein Zweyfel vnd Zanck / ob nemblich der Beklag-

te /

re/von wegen vielfältiger / durch verläumbte Personen beschehene Angebungen / ob er gleich die Vbelthat vor sich selbst nicht bekennet / dannoch zum Todt verdammet werden könne? Solches bestättigen *Binsfeld de confess. malefic. memb. 2. conclus. 7. Gometz 3. resolut. c. 12. num. 18.* vnd andere mehr / wider den *Prosperum Farinacium, quaest. 43. num. 39. 62. Martinum Delrium lib. 5. sect. 5.* Vrsach ist / dann obwoln die Außsag vnd Kundtschafften / verläumbten ehrlosen Personen wenig gelten / thun sie doch etwz zu einer anzeig vñ Angebung / vnd dieses vmb so viel desto mehr / wie viel mehr angeregter heylloser verruchter Personen Angebungen zusammen kommen / vñ mit einander vbereinstimmen. Darumben kan geschehen / daß so viel / als Exempels weise / zwölff oder funffzehen / diesem Laster beygethane Zauberin / eine andere / als eine Gespielin / beharrlich anzeigen / darauß dann gleichsamb ein gewisse vnzweyffenliche

Vberzeugung entspringe / welche so viel als eine völlige Beweissung / in denen jhrer Natur nach verborgenen vnd von gemeinen Rechts Reguln außgenommen Lastern / billig gelten solle.

Diese Meynung ist an jhr wahr / vnd nach derselben mit dem Laster der Ketzerey zuuerfahren / die Hex: vnnd Zauberey aber belangendt / erreget sich dißfalls eine grosse Beschwernuß / dann / vff das vieler Außsagungen vnd Zeugnussen / zuuerdammung eines nit bekendten Menschen genugsamb / sollen die Mitzeugen von einer besondern That Kundtschafft geben / Jnmassen ich oben ins gemein gelehret habe / ich bin aber der Meynung / es begebe sich selten / das zehen oder zwölff Zauberin / mit jhren Außsagen gegen einer Person / in einer sonderbaren Geschicht vbereinstimmen / dann entweder die jenigen so bekennet vnnd außgesagt haben / vnnd von jhren Gespielen gefragt werden / sagen allein dieses / Titia seye

glei-

gleicher gestallt eine Zauberin/dero Angebungen doch wann sie nicht durch sonderbahre Thaten anzeigungen / eygentlich specificirt werden / nichts anders dann nur ein böses Geschrey begangenen Lasters / gebähren können/ welche aber allein wenig beweisset. So geschicht es auch wol/daß die Hexen jhrer Gespielin halber befragt / sie etliche nicht darumb angeben/daß jhnen warhafftiglich bewust / daß sie solche Leuth seyen / sondern dieweil sie eben solchen bösen Geschreys vnd Vnehr/oder vorhergangener Gefängnuß halber/ einen Argwohn vff solche tragen. Zum fall aber die Examinirten Personen ferners sonderliche Thaten anbringen wurden/begibt sich selten/ das viel in einem gemeinglich mit einander vbereinstimmen/ sondern eine würde sagen / sie helte die Titiam vor dreyen / die andere vor zweyen Jahren / in einem Hexen vnd Teuffels Conuent gesehen/die dritte / solche hette jhn ein Wetter machen

helffen. Die vierdte/dieselbe wehre in einer andern Arth der Zauberey jhr Gespielin gewesen/solcher berüchtiger Personen vielfältige Außsagen / wann sie allein / vnd nicht mit andern schwerern Anzeigungen bestärcket seyndt / thun meines ermessens zur Verdammung vnnd Verurtheilung deß Todts sehr wenig.

Siebende Frag.

Ob die zum Fewer verdampte Personen / lebendig zuuerbrennen/oder zuuor zu stranguliren vnnd zu erwürgen seyen?

Ich sag auß der Lehr *Couar. 2. resol. c. 10. num. 9. Iulij Clari §. fin. qu. 99 num. 7. Binsfeld. cit. memb. 2. concluſ. 7. dub 4.*

I. Wann wegen deß Lasters Grewligkeit/das Gesätz gebeutet/daß der Beklagte durchs Fewer solle verzehrt werden/ist zuuerstehen / das er lebendig verbrennet

brennet werden ſolle / alßdann ſolle der Richter nachvölgig ſolch Gebott vollziehen / es ſeye dann ſach / das der Oberherr oder Landsfürſt / ſo gemelt Geſatz zu endern / oder es der Vmbſtände halber die Billigkeit außweiſe / dieſes falls deß Geſätzes härtigkeit etwas zu miltern / derenthalb beſihe *Proſp. Farinac. in pract. criminali, q. 17. n. 5.*

28. II. Iſt es bey den Chriſten bräuchlich / daß die zu dem Fewer verdampte Beklagten / nicht mit langſamen Todt / ohne alle Hülff vnnd Beyſtandt / gepeyniget werden / auff daß ſie nicht etwa in Verzweyfflung / oder ſonſten andere ſchwehre Sünden fallen / vnnd vngebüſſet abſterben / ſondern an etlichen Orthen wirdt jhnen Puluer an das Herz angehänget / auß deſſen ſtoſſung vnnd erſchüttung jhnen der garauß gemacht wirdt / es wehre dann / daß ſie vnberewet vnd vngebeichtet / vnd in dem Laſter / halßſtarrige Ketzer vnnd Zauberer beharrlich verbleiben wolten / alß-

alßdann ſollen ſie ohne alle Hülff nicht vnbillich lebendig verbrennet werden / dieweil die Vrſachen / warumb die durch geſetzte geordnete Straff gelindert werden / diß falls weichen vnnd vffhören thun.

Achte Frag.

Ob / vnd wie weit die Zauberin / wann ſie in der Gefängnuß ſterben / von ſolchem Laſter verläumbdet vnd verurtheilt werden mögen?

Reſp 29.

I. SAge ich. Ob ſchon die Laſter vñ deroſelben Straffen / durch den Todt ordenlicher weiſe außgelöſchet werden / Inmaſſen zubefinden *l. 1 & 2. C. ſi Reus vel Accuſator mortuus ſit, & l. Lucius ff. de iure Fiſci*, hat doch dieſes in den von gemeinen RechtsReguln außgenommenen Laſtern gar nicht platz / als da / Exempels weiß / ſeyndt / das Laſter heimlichen auß-

außreissens oder hinweg lauffens vom Kriegswesen *l defunctorũ C de re militari lib 12* Das Laster verletzter Mayestät *l vlt C ad l Iuliam Maiest* Das Laster der Ketzerey *l Manichæos C de Hæreticis* das Laster der Abtrünnigkeit von dẽ Christlichen Glauben/ *l. Hi qui C. de apostatis.* Das Laster der Zauberey oder Hexerey/ welches nach Vbung vnd Brauch der Gerichten / der Ketzerey verglichen wirdt / wann der Beklagte / sage ich/ in derogleichen vberwiesen worden / oder zuuor bekennet hätt / kan er auch nach dem Todt verurtheilt/ vnd seine Gütter *confiscirt* werden / wie da lehret *Gl. in cit. l. 1. C si Reus vel Accusator Gometz 3. resol. cap. 1. num. 8. Clarus cit. §. fin q. 51. num. 13. Martinus Delrius lib. 5. sect. 19.* Ist derohalben in etzlichen Orthen der Gebrauch / das solchen falls die Hexen / wann sie nach Gerichtlicher Bekandtnuß solches Lasters / vnnd Vberweissung in dem Gefängnuß ableibig worden / mit dem Fewer offentlich ver-

verbrennet werden / vnnd eben dieſes iſt bey andern ſchwehren Laſtern / als Ketzereyen / verletzter Mayeſtät / Sodomiterey vnd Mordts / herkommen vnd gewöhnlich / daß der in dergleichen Laſter einem / offent: vnd kundlich ergriffene / vberwieſene oder bekendte Menſchliche Cörper / nach dem Todt entweder verbrennet oder auffgehäncket werde. Dieſes bezeugt *Gometz cit c. 1. n. 81. Clarus num. 15.*

30. II. Wann eine Zauberin in dem Gefängnuß / ehe ſie das Laſter angezeigt / oder deſſen vberwieſen worden / ableibig wirdt vnnd ſtirbt / ſoll man dieſelb / (wann nichts anders hinderlich iſt) an ein heylig vnnd geweyhet Orth begraben / vmb ſo viel deſto weniger jhr Leib verbrennet / oder jhr Nam vnd Gerücht offentlich verdammet werden / alſo *Delrius loc. cit.* Nimme erſtlich auß / Wann der Beklagte in der Gefängnuß jhme ſelbſten den Todt angethan / alßdann ſolle ſein Leib von Rechtswe-

gen

gen / entweder verbrennet / oder auffgehänckt werden / ſintemaln darfür gehalten wirdt / er ſolches Laſter als ſtraffwürdig / mit der That bekennet habe. Alſo lehret *Gometz cit. c. 1. num. 79. Conar. 2. reſolut. c. 2. Delrius cit. cap. 19.* vnd *Menoch de arbitr qq caſu 285.* Ob auch gleich (Exempels weiſe) eine ſich ſelbſt ableibig machende Hex / vor dem Todt / vmb begangenes Laſter Rew vnd Läidt trägt / beichtet / ja die H. Communion empfängt / kan doch nichts deſto weniger der Richter ſeines Gerichts gewönlichen Proceß in acht nehmen / der Beklagtin Cörper / als dieſes Laſters gethaner eygnen Bekandtnuß nach / verbrennen / dero Gerücht vnnd Namen verdammen / vnd die Gütter conficiren laſſen / ſintemaln dieſe Geiſtliche vnd Sacramentaliſche Buß / an dem Weltlich: vnd euſſerlichen Gericht / keines wegs vorgreifflich zu ſein pflegt.

Zum andern / wann auch gleich der Richter / eine obgedachter maſſen in der

Hafft

Häfft verstorbene Person begraben lies-
se / köndte er doch beneben offentlich be-
zeugen / das er denn wider dieselbe ange-
fangenen peynlichen Proceß / vff vor-
gehende Citation der Interessenten /
vollführen wolte / inmassen es auch in
dem Laster der Ketzerey vblichen vnnd
herkommen / nach Zeugnuß Delrij an
vorangeregtem Orth. Aber diese wider
einen Verstorbenen angestellte action
vnnd Handlung / pflegt / krafft Bur-
gerlichen Rechtens / nur fünff Jahr
lang auß zuwehren / wie abzunehmen
*ex l si quis defunctum C de Apostatis, & do-
cet Gloss. recepta in l. Manichæos C. de Hæ-
reticis ver. subire. Clarus q. 51. num. 14. Go-
metz num. 81.* Das Geistliche Recht
aber belangendt / besihe *c. 2. de præscript.
in 6.*

31. Es ist aber allhier der Mißbrauch
etlicher Richter vnd Obrigkeiten / nicht
vnbillich zustraffen / welche bißweilen in
Eröffnung der zum Todt verurtheilen-
den / auch anderer / entweder auſſer oder

in

in dem Gefängnuß / verstorbenen Zauberin Namen melden / daß sie / Exempels weise / dero Mitgespielen / oder solcher Teuffelskunst Lehrmeisterin gewesen / da sie doch solchen Lasters weder bekennet noch vberwisen worden. Scheinet derowegen vnbillich zuseyn / solche durch offenen Spruch gleichsam vervrtheilet / zu verleumbden / vnd Ehrloß zumachen / zum Fall derogleichen aber ernstliche vnnd gantz vnzweiffentliche Anzeigungen / ob der handt weren / daß Fünff oder Sechs Vnholden / mit gebürenden nothwendigen Vmbständen vnd Mutmassungen / von einer solchen verstorbenen beständiglich beyarthen vnd gewiß zusagten / daß sie in diesem Laster der Zauberey eine Meisterin gewesen / kan herkommenem Gebrauch nach wolgeschehen / daß dieselb in öffnung der Vrtheil namhafft gemacht werde / beuorab / wann sie dieses Lasters zuuor beschreyt gewesen.

Neundte Frag.

Ob die H. Communion / denen in Gefängnuß sterbenden / gereicht werden solle?

Resp. 32. Ich rede nicht von denen jenigen / so allbereyt zum Todt außgeführt werden sollen / welchen (gleich andern verurtheilten beklagten) solche heylige Wegzehrung / meiner Meynung nach / wofern sie Rew vnd Leydt vnnd gebeichtet gehabt / nicht versagt werden kan / wie ich folgends erweisen werde / *lib 5 tract. 4. cap. 6. num. 8. Binsfeld: memb. 2. conclus. 7. dub. 5.* Ich antworte aber vff gesetzte Frag also vnd sage. 1. Wann einer Hexerey halb sehr verdächtiges Weib / das Laster nicht bekennet / (sie seye gleich gefoltert / oder jhrer Leibs Schwachheit oder Schwängerung halber darmit verschonet worden) kan jhr der H. Fronleichnamb Leibs vnnd Bluts Christi / zum Fall sie es begehrt / vnd

vnd Sacramentalischer Weise zuuor gebeichtet hat / nicht entzogen werden. Es ist eine gemeine vnnd freye Regul. Welchem nemblich das Sacrament der Buß oder Versöhnung mitgetheilt wirdt / deme ist auch die Wegzehrung mit nichten abzuschlagen. Diese Schlußrede nun muß ferners verstanden werden. I. Ob schon ein Weib in der Peyn das Laster bekennet / aber in dem Gericht hernacher offentlich widerruffen hätte / dann die vnder wehrender Peyn gethane Bekandtnuß / wann sie hernacher nicht bekräfftiget wird / ist nicht kräfftig zuhalten. II Ob schon ein Weib vor dem Richter vnnd einem Notario, das Laster vnd Vbelthat / ausser der Peyn vnnd Tortur bekennet / vnd doch hernacher widersprechen / auch nach wider herzugebrachten falschen Anzeigungen / sie der Richter / wegen jhrer Wanckelmütig: vnd Vnbeständigkeit / zu newer Peyn zeucht vnd foldern läst. Wann / sage ich / diß

Weib

Weib solches auch starckmütig außgestanden / hat sie die erste Bekandtnuß dardurch gäntzlich purgirt vnnd entschuldiget. Derohalben wann sie fürter in angezogener Widersprechung / oder dieser jhrer Vnschuldt bestättigung / beharrlich verbleibt / solle sie in annahender Todts gefahr / der H. Sacramenten keines wegs beraubt werden. Vnnd hindert nicht / daß bey etlichen Gerichten diese Gewonheit / daß die einmahlich gethane Bekandtnuß gar nicht / der Beklagte habe dann die Tortur zum drittenmahl außgestanden / purgirt vnnd entschuldiget wird / dann diese Handtlung ist dem Rechten gantz nicht gleichförmig / weil die Tortur / der Vbelthaten vorhergangene muthmassungen abthut. *Farinac: q: 4. n. 26. & q. 40. n. 2. Delrius lib. 5. S. 9. §. cæterum.* Zum wenigsten solle dieselb zu der hochheyligen Sacramenten entzihung / nit außgedehnet oder erstrecket werden. Nun aber können die H. Sacramenta ei-

ta einem sterbenden Menschen keines wegs abgeschlagen werden / es seye dañ kundt vnnd offenbahr / daß derselbe in dem Standt einer Todtsündt stecke / aber ein solches Weib / welche die Vbelthat vnd Laster einmahl bekennet / vnnd hernacher widerruffen / ist nicht bekandlicher weise in einer Todtsündt / nemblichen falscher vnd halßstarriger Widerruffung / dann sonsten hette sie der Richter der Tortur nicht vbergeben sollen / sintemaln dieselb allein in zweyffelhafftigen Sachen / zu ergründung der Warheit / vor die Handt zunehmen.

Zum andern / Ob gleich ein Weib solches Laster bekennet / oder nach glaubhaffter Gerichtlicher Vermuthung dessen vberwiesen worden wehre / hernacher aber vor dem Beichtvatter / nach ernstlich gethaner Ermahnung dessen beständiglich in Abrede stünde / ist deroselben in dem Beichtstul Glauben beyzumessen / vñ derohalben von Sünden zu absolvieren / vnnd mit der H.

Communion / von deme jhnen angekündten Rechtstag zubewehren / Inmassen auß deme bey der dritten Frag gemachtem Schlnß zusehen ist. Mit fleiß habe ich gesagt / vor dem Beichtvatter/nemblichen in geheim / dann wo sie nach der Sacramentalischen Beicht offentlich angezeigt/ daß sie vnschuldig seye/ist jhr die H. Communion/der darauß entspringenden Ergernussen halber billich zuuersagen / vnnd gar nicht zu reichen/dieweil offentlich zuuermuhten/daß sie eine Lügnerin / halßstarrig/ vnd hartnäckige vnbüssende Sünderin seye.

Diesen Fragen / vnd deren Beantwortungen / muß ich noch etwas anmelten. Erstlichen/ daß ich gesagt/daß die H. Communion den Weibspersonen/falls man in denen Gedancken stehet/sie vnter noch hafftendem vnd wehrendem Gericht/in der Gefängnuß sterben werden/ nicht abzuschlagen seye/ist fast eben die Meynung/ von der an hey-

ligt

lige Gott geweyhete Oerther/mit jhnen vorhabenden Begräbnuß zu halten / das nemblich dieselb jhnen nicht zuverweigern / wann sie der Vbelthaten entweder nicht genugsamb vberwiesen / noch solche sonsten angezeigt vnd bekennet haben / Vrsach / Dieweil dieser Brauch den Malefitzpersonen / vnnd andern Gefangenen / die Begräbnuß zuversagen / ob sie wol vor jhrem Todt mit den H. Sacramenten versehen worden / allein in den allbereyt zum Todt verurtheilten / oder dern Gedächtnuß / auch nach jhrem Todt verdammet werden kan / statt vnd platz hat / die jenigen aber / welche das Laster weder bekennet / noch hieruon genugsamb vberwiesen worden / im wenigsten verurtheilt werden mögen. Derohalben solle jhnen die geweyhete Begräbnuß billig zugelassen werden / sonsten da wider eine / dieses Malefitzische Laster nicht bekennende Weibsperson / vielfältige vnd vnzweyffentliche Angebungen vorhanden

wehren / hat man nicht für vbel auffzunehmen / wann einer solcher gestallt abgeleibten vnd verstorbenen Zauberin; der gewaltsamen Vermuhtungen deß Lasters halb / die Gottselige Begräbnuß versagt vnnd abgeschlagen wirdt / wiewol man sonsten einem solchen Menschen / wann er Sacramentalischer weise gebeichtet / die heylige Wegzehrung nicht abschlagen solle / dieweil solche eusserliche Anzeigungen vnd Vermuhtungen deß Weltlichen Gerichtstuls / zu jnnerlicher deß Gewissens Erforschung / nicht gezogen werden sollen / welches eygentlich dem Beichtvatter oder Geistlichem Richter anbefohlen wirdt.

Fürs ander / Wann der Hochheylige Fronleichnamb vnsers Herren vnd Heylandts / zu den Hexen / Vnholden / oder andern derogleichen verläumbten Personen getragen werden will / solle ein solches mit wenigerm Gepräng vnd Solennitet beschehen / auch der sonsten

durch

durch die Gassen gebränchliche Glo-
ckenklang/vnd grosse Geläidt der Men-
schen / gäntzlich vnderwegen gelassen
worden. Wiewol/jedoch das H. Sa-
crament deß Altars / auch mit nichten
allerseyts gantz heimblich/eben als wañ
solches vnzimblich wehre/vnd niemand
dessen Wissenschafft haben solte / zu jh-
nen zubringen/ solcher gestallt/ist auch
in denen fällig zuhalten / wann Zaube-
rin/ vnnd andere in den Gefängnussen
absterbende/ oder sonsten Malefitz Per-
sonen/begraben werden sollen / das sol-
ches gar nicht zierlicher weise / vnd mit
offentlicher Leich oder Klag/jedoch aber
auch nicht allerseyts heimblich vnnd
gleichsamb verstohlener weise / sondern
zum wenigsten mit gebührenden vnnd
nothwendigen Ceremonien / so ge-
bräuchlich/ beschehen / vnnd angestellet
werden solle / hierzwischen erweissen die
Freund vnnd Blutsverwanthen / ein
Gottseliges gutes Werck / wann sie für
die verurtheilte / vnnd nunmehr hinge-

richte Personen / für sich selbsten fleissig betten / Opffer außrichten / vnd Meß lesen lassen / wann man nur allein weiß / vnd die Vermuthung hat / daß sie nicht vnberewet von hinnen geschieden.

Zusatz.

Von denen ins Teuffels Namen / vnkräfftiger weiß tauffenden Ammenfräwlein / auß *Doct. Laymann, lib. 2. tract 3. num. 3. circa med.*

Ferners (sagt Laymann) was ich angeregt habe / von denen / so Amptshalber verbunden seyndt / ist gleichmässig zuuerstehen / von den Verbindungen / so auß dem Verbrechen herrühren / vnnd daß auch dieselben / den zugefügten Geistlichen Schaden / so er schwehr vnd groß ist / mit jhrer Lebens Gefahr widerumb zuersetzen schuldig seyen. Exempels weise / wann eine Hebamm ein Kindt vnkräfftiglich getaufft hat / entstehet ein

Fall /

Fall / welcher zuerledigen nicht wenige Beſchwernuß vff ſich trägt. Ein Ammenfraw / vñ armes Weib / beichtet einẽ Prieſter / ſie habe bey vierzig Kindlein vngefehrlich in Teuffels Nahmen getaufft / bey welchen hernacher von dem Pfarrherrn / ohne andere Tauff / allein die gewöhnliche Cerimonien in der Kirchen gebraucht vnd verrichtet werden. Aber die nicht recht getauffte Perſonen ſeyen theils verſtorben / theils noch im Leben / aber faſt in vnderſchiedlichen Orthen / Stätten vnd Landen zerſtrewet / das auch nach reiffen Betrachtungen vnd bedencken / kein Mittel möge erdacht / dadurch jhnen dieſer Mangel vnd abgang der Tauff möge zuwiſſen gethan werden / es wehre dann ſach / ſolch Weib gebe ſich ſelbſten freywillig bey der Obrigkeit an / vnd vnderwürffe ſich der euſſeriſten Todtsſtraff / Iſt nun die Frag / was einem Beichtvatter dieſes falls zuthun ? Mich beduncket es ſeye ſolcher geſtallt zu antworten / das

nemblich der Beichtvatter erstlich solchem Weib / die schwehre vnd wichtigkeit dieser Sünden / vnnd den Geistlichen Schaden / welcher denen von jhr vbelgetaufften dardurch widerfahren / erklären / vnnd beneben darzu bewegen / vnd ernstlich anhalten solle / dem Teuffel zu widersprechen vnd vffzukünden / im fall sie mit demselben (wie nicht wol ohne sein kan) ein Verbündtnuß hätte / da er sich nun bedüncken läst / vnnd vermeinet / daß sie / vff ein : ander : oder wo von nöhten / offtermalige vnderricht / vnd vnderweisung / wol disponirt seye / vnd einem warhafften Vorsatz geschöpfft habe / von derogleichen Laster ins künfftig nit allein abzustehen / sondern auch das jenige zuleisten / vnnd genug zuthun / was der Beichtvatter für gut ansehen vnnd erkennen wirdt / sie schuldig vnd verpflichtet seye / alßdann (wann das Weib solches verheisset) ist sie von jhren Sünden ledig zusprechen.

Dem-

Demnach aber entweder in der Beicht ſelbſten / oder bald hernach / zu bequemer Zeit / ſolle der Beichtvatter fleiß ankehren / daß er in ſolchem Weib eine vollkommliche Begierdt erwecke / für jhre Sünden genug zuthun / vnnd dieſen groſſen Geiſtlichen Schaden / welchen ſie den vnſchuldigē angethan / würcklich wider einzubringen / vnd daß ſie derentwegen die letzte Leibsſtraff / jrer vnd anderer Seelen zu Heyl vnd Wolfahrt ſich darmit vffzuopffern / von Hertzen gerne außzuſtehen / willig vnd geneigt ſeye. Zum Fall aber der Beichtvatter verſtünde / daß ſich das Weib (als deren Naturen ſchwach vnd blöd) ab ſolchem wichtigem hohen vnnd vornehmen Werck entſetzte / bin ich nit der Meynung / daß in dieſelb viel zutringen / oder ernſtlich zuzwingen / ſondern nur bloß ſtetigs zu Gemüth zuführen ſeye / daß ſie anderer geſtalt nicht ſelig werden könne / darmit jhr nicht gäntzlich Vrſach gegeben werde / in Ver-

zweyfflung zngerathen / vnd dardurch in das Netz deß Teuffels widerumb zu fallen / sondern er solle vielmehr zu frieden seyn / wann jhme das Weib einen steiffen Vorsatz machet / von deroglei chen Sünden fürterhin allerseits abzustehen / wiewol in weißlicher Erwegung aller Vmbständen / ein solches Weib vielmehr schuldig vnnd verbunden zu seyn erscheinet / bey der Obrigkeit selbst sich anzugeben / (sintemalen auß dem Gesetz der Liebe / die Wolfarth deß Leibs / der Seelen Heyl / beuorab in ansehung nicht allein einer / sondern vieler Personen / weit hinnach zusetzen) Ja die Gerechtigkeit selbsten erfordert solches / sintemaln ein solches Weib so viel vnschuldiger Menschen vnbilliger weise / in die höchste Gefahr jhrer Seelen heyl gesetzt vnnd geworffen hat. Jedoch ist vielleicht dieser Discurs nicht so gewiß vnnd sicher / daß ab solchem nicht etwa jemandt einen zweyffel schöpffen möge / sintemaln / ob woln der geistliche Scha-

den

den in ſeiner ſelbſt Erwegung / dem Weltlichen weit vorzuziehen / iſt doch hierinnen der leibliche Schaden ſehr groß vnd gewiß / der Geiſtliche aber gar nicht / weil durch vollkommene Zerknirſchung / Rew vnnd Leydt / ſolche Menſchen zur Seeligkeit gelangen mögen. Aber man halte von dieſer Antwort was man wolle / wird doch ein Weib ſchwerlich hierzu / das bey der Obrigkeit ſie ſich ſelbſten anmelde / vnd in die Gefahr deß Todts gebe / zu vberreden ſeyn / iſt auch keines wegs rathſam / ſolche in einer nicht allerſeyts lautern Sachen / dahin anzuweiſen / bevorab wo der Beichtvatter in denen gedancken ſtehet / er mit ſeinem Rath mehr ſchaden dann nutzen werde.

***

APPENDIX oder Nachtrab

In welchem etliche Vrsachen außgeführet/ warumb so viel dem Ansehen nach vnschuldige Kinder / mit dem Dienst deß leydigen Sathans verwicklet werden.

ICh erinnere mich keines wegs gehört oder gelesen zuhaben / daß jemahls so viel Junge vnmanbahre/ ja so gar vnmündige / vnnd eusserlicher Gestalt nach allerseyts vnschuldige Kinder/ welche (also zuredē) alters halb noch nit wol sündigen können / mit diesem teuffliſchen Laster behafftet / gefunden worden / daß sich also nit vnbillich viel verwundern / warumb doch Gott der Allmächtig/ welcher auß sonderbarer Excellens vnd Vortreff-

trefflichkeit / nicht allein gut / sondern die Güte selbsten ist / solches vorgehen zulassen gefalle / daß also jedermänniglich in dem Mundt vmbgehet / auß was Vrsachen nemblichen Gott der Herr / dem bösen Feindt einen solchen Gewalt zulasse / daß er derogleichen vnschuldige / in seine Fallstrick einwickele / also (gestaltsam Geist: vnnd Weltliche so darmit vmbgehen / gemeinglich bezeugen) daß von denselbigen fast keine Hoffnung der Besserung zugewarten.

Vor meine wenige Person bekenne ich / dieses eine schwere Frag zu seyn / angesehen / solche wider durch der H. Schrifftspruch / oder gewisse Beweh-rungen kräfftiger Vrsachen / eygentlich resoluirt werden möge / vnnd mehrerntheils auff der Göttlichen Fürsichtigkeit grundtfest sich steuret vnnd auffleinet / welche zuerforschen / wie allen Gelehrten wissent / nit allein zum höchsten beschwerlich / ja vnmüglich / sonder auch euſſerſt gefährlich ist; Es ist männiglich

niglich bekant was Salomon spricht: Wer ein Erforscher ist der Mayestät / der wird von jhrer Herrligkeit vnderdrücket / Proverb. 25. Auch dieses. Die Ding die dir zu schwer oder hoch seynd / denen frag nicht nach / vnd was dir zu gewaltig ist / das wollest nicht durchforschen / sondern was dir Gott geboten hat / dem gedencke stets nach. Vnd in vielen seinen Wercken biß nicht fürwitzig / dann es ist dir nicht nutz / daß du seyest nach denen Dingen / die dir verborgen seyndt / nicht frage viel nach denen Dingen / die dich nicht angehen / vnnd in vielen seinen Wercken / solt du nit fürwitzig seyn. Dann viel vber der Menschen Verstand seynd dir gezeigt / Eccles. 3. Vnnd / wer hat deß Herrn Sinn oder Meynung erkent / oder wer ist sein Rathgeber gewesen? Rom. 11.

Gleichwol aber sagt dieser H. Apostel Paulus / in eben angezogener Epistel am 1. Capitul: Das was vnsichtig an Gott seye / werde ersehen oder erkennet

kennet bey den Wercken/von Erschöpf-
fung der Welt an. Daher gar schön
der H. Bernhardus in der 62. Ser-
mon / vber das hohe Lied Salomonis.
Förchte das jenige nicht / welches die
Schrifft den Nachforschern der Ma-
yestät antrohet / bring du nur mit dir
ein reyn einfältig vnd richtiges Aug /
so wirst du von dieser Herrligkeit keines
wegs vndertruckt / sonder vielmehr zu-
gelassen / wo fern du nicht dein eygne/
sondern Gottes Ehr suchen wirst/ son-
sten wird ein jeder durch sein selbst/ vnd
nicht Gottes Herrligkeit vndertrucket/
wann er sich derselben allzuviel zuney-
get vnd bequemet / vnd wird jhme dan-
nenhero zu der andern den Kopff / wel-
chen von Begierligkeiten nemblich al-
lerdings schwer ist / gar nit zugelassen/
empor zuheben. Vnd etwas hernach:
Ich halte die Nachforscher der Ma-
yestät für Gewalt anlegende Einbre-
cher / nicht solcher gestalt / ob würden
dieselben darein gerissen / sondern wel-
che vn-

che vngestümiglich einfallen / diese werden derohalben von der Herrligkeit vndertrucket. Ist darumben die Nachforschung der Mayestät wol zu förchten / aber die Ergründung deß Göttlichen willens / ist eben so sicher als Gottselig. Biß hieher der H. Bernhardus.

Weil derowegen auch diese vnsere Frag vber den Göttlichē Willen / warumb bißweilen Gott der Herr (wie angeregt) verhenge vnd zulasse / angestellet / halten wir nicht für vnzimblich / die Vrsachen dieser Göttlichen zulassung / auß der heyligen Exempeln / glaubwürdigen Sprüchen / vnd der heyligen Vätter Schrifften / fleissig nachzuforschen / vnnd denen jenigen die von dergleichen gefahren / vielleicht nit gar weit abwesent seyndt / solche eusserst zufliehē / anlaß an Handt zugeben. Insonderheit weil wir nichts gewiesses schliessen / sondern alles anderer Gelehrten entscheidung / fürnemblich aber diese vnsere Gedancken / der heyligen Römischen

Kirchen

Kirchen Censur vnnd Vrtheil / demütiglich vnderwerffen.

Die Erste Vrsach.

Das der Eltern Sünde zu diesem Vbel Vrsach geben können.

NVn zum Werck selbst zuschreitten / halten wir vnder andern Vrsachen darfür / die Sünde der Eltern / welche Gott der Allmächtig solcher gestalt bißweilen straff / nicht die geringste Vrsach zu seyn / daß er dero Kinder / als in dem Ehestandt vnd gefelliger Einhelligkeit / zwischen Mann vnd Weib erworbene allerliebste Pfandtschafften / in diese Höllische Gruben zufallen verhänge. Lasse mich auch nicht irren / so mir jemandt vorwerffe / was der H. Apostel spricht: Ein jeder wirdt sein Bürde tragen / zu den Galat. 6. cap. Vnnd der Prophet Ezechiel am 18. Auß dem Deuteronomio am 24. Capitul. Der

Sohn

Sohn wirdt die Missethat deß Vaters nicht tragen. Ich vermeine auch nicht das ich fehle/wann ich es mit dem H. *Augustino quæst. 8. super Iosuæ* halte. GOTT der Allmächtige erkenne durch seinen hohen Rath / wie weit er der Menschen zeitliche Straff / vnnd heylsamen Schrecken erstrecke/ dann nichts rauhes oder hartes/so viel der gantzen Welt *administration* betrifft/ geschicht den Menschen wann sie sterben / weil sie doch einmahl sterben müssen. Es wirdt doch bey denen die dergleichen förchten/ ein Zucht eingeführet / das ein jeder vnder dem Volck seiner selbst nicht allein warnehme/ sonder vntereinander fleiß fürwenden/vnd als eines Leibs vnnd eines Menschen Glieder / eines für das ander sorgfältig seyn /darneben aber gar nicht zuglauben / das einer für den andern der Straff halber / welche nach dem Todt vffgelegt / verdammet/ sondern disseits solche Straffen allein zugemessen / die

ein

ein Ende haben werden / ob sie schon nit vff diese weiß geendet würden.

Derowegen ich dieser Meynung bin/es werde von Gott dem Herren den Kindern eine zeitliche / nicht aber gar ewige Straff/ von wegen der Sünden jhrer Eltern angethan / so gar auch/ das Gott bißweilen zulasse / daß die Kinder dero Eltern (neben mit vnderlauffung jhrer eygnen) Sünden vnd Vbertrettungen halber diesem Laster vnderwürffig werden / durch welch sie verläumbtes lästerliches Verbrechen/ es den Eltern einen desto mehrern vnd grössern Schmertzen vnd Hertzfressen verursache / wann sie jhre Kinder in dessen Feindes Gewalt verspühren/ auß welchen dieselbe ohne sonderbahre mächtige Handt der Göttlichen Gütigkeit/ keines wegs widergerissen werden mögen/ jedoch denselben hernacher diese Genade ertheilen/ durch welche sie widerumb frey vnd der straffwürdigen Eltern halb/nicht verdammet werden.

Es

Es manglen auch dieſes falls weder der H. Schrifft Zeugnuß noch Exempeln/dardurch wir vnderrichtet/daß die Kinder von Gott / wegen der Eltern Miſſethaten/vielmehr aber in der Kinder Trübſeligkeiten/der Eltern Sünde geſtrafft werden. Es iſt männiglich bekandt/ der Jünger Chriſti deß Herren Johan. 9. entſtandene Frag. Meiſter / welcher hat geſündiget/dieſer oder ſeine Eltern/das er iſt Blind gebohren? Wann nicht bißweilen die Kinder der Eltern Vbertrettungen halber büſſen müſten / wurden die Apoſteln nicht gefragt haben/ob dieſer Blindt/oder ſeine Eltern geſündiget hätten ? Oder es würde ja Chriſtus der Herr dieſen Irthumb/ſo ſie fragendt begangen/ an ihnen corrigiert vnd gebeſſert haben / dieweil er aber geantwortet / daß dieſem Blinden/weder von ſeiner Eltern noch ſeiner eygnen Sünde / ſonder von der Ehr Gottes wegen dieſe Blindtheit zugeſtanden/iſt hierdurch offenbahr / daß

der

der Eltern Sünde halber / die Kinder bißweilen gestrafft werden.

Derohalb seyndt in H. Schrifft viel / vnd ein gar namhafftiges Exempel / in dem ersten Buch der Königen am 15. Capitul. Da GOtt durch den Propheten Samuel / Saul dem König der Hebreer befilcht / daß er von wegen der hiebeuor von den Amalechitern belägerten Strassen / vnnd in das verheissene Landt verhinderten Reyß / alles dasselbe Volck vertilge / tödte. (sagt er) Mann vnnd Weib / Kinder vnd Seugling. Es weren / deß Torniselli Rechnung nach / vierhundert vnnd achtzehen Jahr / von dem Außzug der Kinder Jsrael auß Egypten / biß vff diese Zerstörung fürüber geloffen / vnd vnder den jenigen so den Jsraeliten an jhrem Einzug in das gelobte Landt verhinderlich gewesen / keiner mehr im Leben / doch befiehlet GOtt klärlich / daß nicht allein die alt erwachsene / sondern auch gar die kleine vnmündige Kinder

vnd

vnd Seugling / zu erwürgen vnd vmb das Leben zubringen seyen.

Nicht weniger ist auch noch ein ander herrlich Exempel / in dem andern Buch der Königen am 12. Capitul. Da die Sünden deß Königs David / wegen deß Ehebruchs an der Bersabee / vnd Todtschlags an dem Uria begangen / sein auß angeregtem Ehebruch erborner Sohn / am siebenden Tag seines Lebens mit dem Todt gebüsset hat.

Hie vermeine ich seye von dieser fürwitzigen Frag sich zuenthalten / warum Gott nemblich der Amalechiter vff die vierhundert Jahr nachgesehen / deß Davidts Sünden aber / also zeitlich / vnd eben in dem Jahr / da sie begangen weren / gestrafft habe ? O welche ein Tieffe der Reichthumb / der Weißheit vnnd Erkandtnuß Gottes ?

* * *

Die

Die ander Vrsach.

Daß auch dieses Vbels Vrsach/ auß der Kinder verbrechen entspringen möge?

ES kan eine andere Vrsach seyn / der Kinder selbst eygne Sünd/ wann sie nemblich entweder auß Vbertreffung eygner Bößheit / oder mit gleichen jhres Alters ergriffener böser Gewonheit / oder auch wann sie durch zu vielfaltige Vbersehung der Eltern verderbt / der Gottslästerungen / vbeln Nachreden / vnerbaren vnd schandtbaren Worten/ spielen vnd derogleichen Lastern gewohnen. Dañ wiewol die H. Schrifft Verständige / ins gemein lehren / daß die Kinder/ ehe sie jhren Verstandt vnd Vernunfft brauchen können/ nicht tödtlich sündigen / auch diesen Gebrauch der Vernunfft vff eine gewisse Zeit setzen / dauon der gemeine Pöfel also vrtheilt/ ehe sie vnder Golt vnnd einem Apffel

lernen

lernen zu vnderscheiden. So ist doch nur zu gewiß / daß so wol an den Vnmanbaren als noch vnmündigen Kindern / die Boßheit dermassen zunemen könne / daß sie das Alter ersetze / vnnd tödtlich sündigen / auch derentwegen ewiglich gestrafft werden können. Diesen Schluß hat Gott der Allmächtige selbst mit erschröcklichen Zeichen bestettiget / deren etliche wenige angezeigt werden sollen.

Der H. *Gregorius*. hat billich den Vorgang vnder diesen Zeugen / welcher in dem vierdten Buch *Dialog*. am 18. Capitul also schreibt. Ob wol zuglauben / das alle getauffte vnmündige / vnd nach diesem vnmündigen Alter sterbende Kinder / in das Himmelreich eingehen. Ist doch hergegen widerumb vnglaublich / daß alle die gar kleinen / welche nemblich jetzo reden können / das Himmelreich ererben / dieweil etzlichen Kindern von den Eltern / wann sie vbel aufferzogen / der Zutritt zu diesem him-

himmlischen Vatterlandt verschlossen wirdt. Dann ein Mann in dieser Statt/jedermänniglichen bekandt/hat vor dreyen Jahren einen Sohn / meiner Meynung nach/ fünff Jahren alt/ gehabt/ welchen der Vatter leiblich liebendt / hinlässiglich vfferzoge / aber diß Kindt (abschewlich zu melden) so balden seinem Willen etwas zu wider / gewehnet sich die Göttliche Mayestät höchlich zulästern / dieses Kindt ist vor dreyen Jahren an der eingerissenen Seucht todts verfahren. Als dasselbe sein Vatter vff der Schoß hielte / Inmassen die jenigen bezeugt haben/ so gegenwertig gewesen/siehet das Kindt etzliche böse Geister zu ihme kommen / fängt mit zitterendem Gesicht an zuschreyen / O Vatter wehr / O Vatter wehr / sencket sein Angesicht schreyendt nider/ damit es sich vor denselben in die Schoß seines Vatters verberge. Als nun der Vatter dieses zitterende Kindt fragt/was es sehe/ sagt es/ die Mohren

kommen / wollen mich hinweg nemen/ nach solchem / als es der Göttlichen Mayestät Namen als balden widerumb verfluchet / ist es gestorben / damit dann Gott der Allmächtig bezeigete/ von welches Verbrechen wegen / dieses Kindt derogleichen Executorn vnnd vollziehern deß Göttlichen Vrtheils/ vbergeben worden / hat Gott zugelassen/ das es an seinem Todt das Laster widerholete / vmb deßwegen es sein Vatter nicht wollen straffen / damit solches Kindt / welches lange zeit mit Göttlicher Gedult Gottslästerlich gelebt/endlich durch Göttliches Vrtheil vnder der Gottslästerung abstürbe / vff daß der Vatter seine Schuldt / vnd das / in deme er seines kleinen Kindts Seel verlasse / nicht einen kleinen Sünder der Höllen vfferzogen hätte/erkennete.

Eine andere Historiauß dem *Cyrillo Hierosolimitano*, erzehlet *Ioannes Maior* der Societet Jesu *Theologus*. in seinem grossen Exempel Spiegel / vnder dem

Titul

Titul *Blaſphemiæ*, *Exempl* 7 mit dieſen Worten. Neben meinem Hauß zu Jeruſalem (ſagt *Cyrillus*) da ich wohne/ iſt ein ſehr Edtler/ vnd von zeitlichem Haab wolbegütterter Ritter ſeßhafft geweſen/ der hätte einẽ einzigen Sohn/ vnnd verliebte ſich jhme in närriſcher weiſe/ dermaſſen/ das er jhm von deß Vbels vnnd böſen wegen nicht allein nicht ſtraffet/ ſondern ſelbſt vnderſtunde/ böſßlich zu vnderweiſen/ dieſe vnnd dergleichen thörichte Eltern/ bitte ich/ wollen jhr Angeſicht hiehero neygen/ damit ſie verſpühren vnnd wiſſen/ was für ein Ende erfolgen werde/ dann es ſeyndt viel Menſchen/ von wegen böſer Eltern Thorheit/ in groſſe Leibs Vnfälle gerahten. Als nun dieſes Ritters Sohn vffwuchſe/ aller guter Sitten beraubt/ täglich fluchendt vnd ſchwehrendt/ vnnd auß verurſachung ſeines Vatters/ die gantze Zeit in Spielen/ Gottsläſterungen/ vnd allerley Vnfletereyen zubringendt/ hat er das zwölffte

Jahr seines Alters erreicht/welcher/als er einsten Abendts mit seinem Vatter/ auß hergebrachter Gewonheit spielete/ vnd das Spiel verluhre / bricht er erstlich mit diesen Worten herfür. Wann der Hieronymus/welcher das Spielen verbeut / etwas vermag / so treibe ers dann jetzundt / zum widerfall / gehe ich vngewonnen nicht von hinnen. Als er aber solche Wort nicht wol außgeredt/ kompt der böse Geist in eines grausam scheußlichen Menschen Gestalt/in Angesicht aller Anwesenden / schnelliglich an das Orth/ da sie spielten / vnd reisset diesen vnglückhafften Knaben mit Gewalt hinweg / wo er aber mit demselben hinkommen/ hat biß noch kein Mensch wissen mögen / aber meiner Meynung nach / hat er jhme in die Hölle getragen.

Das dritte Exempel von bösen Gesellschafften sage ich hiezu / welches ob es wol von keines vnmündigen Kinds/ sondern eines erwachsenen vnd gestan-

denen

denen Knabens Verderbung/meldung thut / habe ich doch / wegen Gleichheit der Vrsachen / krafft deren wie vnder gleichen Alters Jünglingen / also auch vnder Jährigen Kindern / vnnd zwar vmb so viel leichtlicher zu angeregter Verderbung Anlaß gegeben wirdt/wie viel mehr dieses Alter gefähr : vnnd schlupfferig / derohalben solcher Verderbung diese leichtlicher vnterworffen/ dasselbig anhero einzuführen / nicht für vnzimblich ermessen.

Als der H. Joannes nach deß Tyrannen Domitiani Todt / auß der Insul Pathmos/widerumb gen Ephesum kame / wurde er gebetten / auch die angräntzende / vnnd nahe gelegene Landtschafften zubesichtigen/ damit er entweder Kirchen an denen jenigen Orthen/ da keine wahren/ stifftete / oder wo Kirchen vorhanden / solche mit Priestern vnd Kirchendienern versehe vnnd versorgete / nach deme der H. Geist jhme von einem jeden würde eingeben. Als

er nun in eine vnſerm gelegene Statt kame / vnnd darinnen alle Geiſtliche Sachen beſtellet hätte / ſahe er einen von Leib wol erſtarcketen / vnd von Angeſicht außerwöhlten ſchönen / von Gemüth aber ſcharpffſinnigen dapffern Jüngling / wendet ſich derohalben zu dem Biſchoff / der newlich ordinirt worden wahre / ſprechendt / Bey dem Zeugnuß Chriſti / vñ ſeiner H. Kirchen / thue ich dir dieſen Jüngling mit allem fleiß befehlen / der Biſchoff nimbt denſelben auff / vnd verheiſſet / empfangenem Befelch nach / allen möglichen fleiß bey jhme anzukehren. Aber mit offtmahliger embſiger widerholung / befahl der H. Joannes dem Biſchoff dieſen Jüngling viel ernſthaffter / vnd fleiſſiger / vnd kehret nach ſolchem widerumb gen Epheſum. Alſo nahme der Biſchoff dieſen jhme anbefohlenen Jüngling vff / vnd er hielte denſelben / vnd gabe jhme auch letzlich die Chriſtliche Tauff. Hernach als er ſich vff die Genade / mit

dern er bewahret ware/ gleichsamb verlieſſe / hat er angefangen dem Knaben etwas nachzugeben / aber durch vberkommene Freyheit vnd ſeines gleichen Alters / denen alle Geilheit vnnd Faulentzerey angelegen/wirdt er allerhandt Vntugenden zuüben / vnnd den Weg deß Verderbens zu wandlen/angewieſen. Erſtlich zwar zu freſſen / ſauffen/ vnd andern ſchleckerigen Bißlein angereitzt/ dann zu Nächtlichen Diebſtellen für einen Geſellen vnd Mitgehülffen beſtellt. Endtlich aber zu viel gröſſern Bubenſtücken vnd Mißthaten gezogen. Vnder deſſen / als dieſer mit ſcharpffſinnigem Gemüth ſonſten begabter Knab / allgemach zu allerhandt Laſtern vnderwieſen wurde / weicht er neben Verachtung vnd hindanſetzung ſeines Zuchtmeiſters/ als ein vnzämes hartbiſſiges Pferdt/ von der wolgebanten Straſſen abwegs/ vnnd mit tollem wütigem Lauff ſtürtzt er ſich gehlingen zu grundt. Solcher geſtalt verdürbe

zu nachgehenden Zeiten dieser Jüngling nach hefftiger / er verschmähet die geringe Laster vnnd Verbrechen/vnnd achtet solche gleichsamb vor nichts/vnderstunde sich grössere zu vben. Summa / er gabe sich vff ein Endt in Gefahr/ja eusserste Verderbnuß / litte nit/ das einer Bubenstück halber mehr wehre/als er/letzlich macht er auß denen jenigen / so zuuor in allerhandt Lastern die vornembsten vnd Meister wahren/ Discipuln vnd Scharen der Mörder/ welchen er als jhr König vnd Haupt vnbilliglich vorstunde / vnnd alles Gewalts sich mit denselben grimmiglich brauchen thäte. Aber nach verlauff der Zeit/ als es eben der Sachen Nutzbarkeit erfordert/wirdt der H. Joannes widerumb zu vorgenandter Statt beruffen/vnd als er alle Ding/derenthalb er dahin kommen wahre/angestellt hätte/sprach er / wolan mein Bischoff/liefere den hinderlegten Schatz / welchen so gar Christus der Herr selbsten/vnnd

ich/

ich/dir anvertrawet/vnd zur Zeugnuß dieſer Kirchen / welche du regiereſt / zu Gedächtnuß gelaſſen habe / Aber der Biſchoff erſtummet / vnnd vermeinet erſtlich / der H. Joannes würde / wiewol er keines empfangen / Gelt von jhme begehren/ betrachtete gleichwol hingegen dabeneben/ das er jhme nicht betriegen würde. Als nun der H. Joannes jhme zweyffelhafft befunde/ſagt er/ dieſen Jüngling/vnd vnſers Bruders Seel/will ich widerumb von dir haben/ der alte Biſchoff ſprach ſeuffzendt vnd weinendt/ er wehre geſtorben / Wie? Oder welches Todts? Sagt S. Joannes/Gott iſt er geſtorben/ antwortet der Biſchoff / dann er iſt der aller ärgeſte vnd Laſterhafftigſte / auch endtlich gar ein Mörder worden/hat letzlich mit vielen Mördern einen Berg eingenomen. Als der H. Apoſtel dieſes gehört / hat er ſo balden ſein Kleydt zerriſſen / vnd mit groſſen Seuffzen anff ſein Haupt geſchlagen. Ey wie einen ſchönen Hüter

(sprach er) habe ich dich der Seelen vnsers Bruders hinderlassen/aber daß mir von stund an ein Pferdt fertig gemacht/vnd beneben ein Wegweiser bestellt werde / begabe sich alsbalden zu Roß/vnd eylete entrüstet dahin. Da er nun an das Orth kommen / wirdt er von denen Mördern/die Schiltwacht hielten/gefangen genomen/aber der H. Apostel / welcher keines wegs zu fliehen oder weichen begehrte/schrye allein mit heller Stimm / bringt mir nur ewern Obersten her / dann derenthalb bin ich kommen/als derselbe wol gewaffnet daher striche/vnnd den H. Apostel Joannem von ferrn erlernete/schämet er sich/ vnnd flohe vhrplötzlich zuruck/der H. Joannes eylet mit dem Pferdt hefftiglich hinnach / schreyendt / warumb O Sohn fleuhstu vor deinem alten wehrloſen Vatter / stehe still du armseeliger Mensch / förchte dich nit / du hast noch eine Hoffnung deß Lebens / ich will Christo dem Herrn von deiner wegen

Rechen-

Rechenschafft geben / auch den Tode von deinet wegen leyden / gleich wie Gott für vns denselben erlitten vnnd außgestanden hat / ja ich will gar vor deine / mein selbst eygne Seel geben/ Stehe nur still / vnnd glaub mir/dann Gott hat mich zu dir geschickt. Als der Jüngling solches gehört / ist er still gestanden / sein Angesicht gegen der Erden nieder geschlagen / vnd so gleich die Waffen weit hinweg geworffen / hernach hat er aller seyts zitterendt bitterlich geweinet/vnd deme gegen jhme nahenden Alten zu Füssen gefallen/ als er nun mit grossem Seufftzen/heulen vnd weinen / auch vberflüssiger seiner Zähren vergiessung / gleichsamb widerumb getaufft wurde/hat er sein rechte Hand/ auß beängstigung seines Gewissens/wegen mit derselben begangener Todtschläge/verborgen. Aber der H. Apostel/welcher von Gott vnserm eynigem Heylandt Verzeyhung zuerlangen/jhme Aidtlich zugesagt / hat sich zugleich

vor jhme nider geworffen / vnnd angeregte sein rechte / aber durch warhaffte Rew vnnd Buß nun mehr gereynigte Handt gebüsset/zur Kirchen widerumb gebracht/vnauffhörlich für jhme gebettet / nicht weniger auch vielfältiglich mit jhme gefastet / vnnd von Gott dem Herren/ Verzeyhung seiner Sünden/ versprochener massen begehrt/hat auch hierdurch/auß vnderschiedlichen Trostworten vnd beschehenen betten / sein gleichsamb ergrimmet/ wildt/ vnnd erschrocken Gemüth / widerumb gestillt vnd mürb gemacht/auch nicht abgelassen/biß er jhne allerdings wol verbessert vnd fromb / der Kirchen widerumb einuerleibt. Durch dieses alles / hat er ein Beyspiel wahrer Rew vnd Buß / auch eine mächtige Lehr einer newen Geburt/ vnd endlich herrliche Siegzeichen sichtbarlicher Aufferstehung / an jhme in dem Werck erwiesen vnd bezeigt.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Daß dieses Vbels Vrsach gemeinglich auß der Eltern Fluch entstehe vnd herkome.

ES ist ausser allen zweiffel/ daß der Eltern Segen bey den Kindern jederzeit viel gefruchtet habe. Dannenhero wir in der heyligen Schrifft/ vnd Gottseliger Vätter Leben/ einen vberauß schönen Brauch/ die Kinder zu segnen / befinden. Die Brüder vnnd Mutter Rebeccæ/ gesegneten die hinweg reysende Schwester vnd Töchter. Wachse in viel tausentmal tausent/ vnnd dein Saam besegne die Thor seiner Feinde / Genesis / 24. Sara das Weib Isaacs/ hat für jhren Sohn Jacob / den Vätterlichen Segen / vnder dem Geding eygner Verfluchung / viel mehr mit hinderlisten herauß gebracht / als erbetten / vnd als Esau sahe / daß er desselben beraubt were/ hat er mit grossem Geschrey gewey-

net / Gen. 27. Der Patriarch Jacob / als er sterben wolte / hat er seinen Kindern herꝛlicher Gestalt alles guts angewüntscht / Gen. 49. Also auch von andern: In summa / Christen vnnd Juden / halten noch diesen Brauch / jhren Kindern / Freunden / Newgebohrnen / Reysenden / Widerkommenden / vnnd allen etwas newes anfahenden / viel gutes anzuwüntschen / vnd nit vnbillig / dann ich bin der Meynung / dergleichen Segen vnnd Wuntsch werde denselben allerseyts heylsamblich erschiessen vnd möglich seyn.

Gleich wie nun dieses warhafftig / vnnd auß der Heyligen angezogenen Exempeln offenbahr / also ist es eben richtig vnnd gewiß / daß durch anderer Leuth / vnd vielmehr der Eltern Fluch / offtmals den Kindern vnzähliche Vbel zustehen. Die Verfluchung Noe / welche deß Chanaan Enckel geschehen / Gen. 9. bekümmert noch heutiges Tages alle seine Nachkömblinge / in massen

sen der zuuorn angezogene *Torn. Act. mundi* 2. *Anno* 1666. Jahr genüge beweiset.

Aber dieſe vnnd viel andere von dem alten Teſtament herrührende Hiſtorien / ſo ich hie freywillig hindan ſetze / möchte vielleicht ein leichtfertiger Tropff / dero Zuuerſicht verwerffen / vnd darfür halten / daß nunmehr nach eingeführtem Liecht deß H. Euangelij / mit vns / die wir in Chriſti Namen getaufft ſeyen / es viel mildiglicher vnnd linder hergehen werde. Dieſem will ich auß vorangeregtem groſſen Hiſtoriſpiegel / vnder dem Titul *Maledicere*, ein viel jünger vnnd friſcher Exempel beyfügen.

Im Jahr deß Herrn 1250. hat ſich in dem Edmenſer Stifft bey der Veſtung Vorgiaco / dem Herrzogen zu Burgund gehörig / zugetragen / daß einer wegen ſeines Mütterlichen Erbguts / welches er in den Wirtshäuſern / vnd anderſtwo / wie ſein Brauch hielte / vnnütz-

vnnützlich zubrachte / an einem Morgen frühe / seine Mutter dermassen erzürnet / daß sie solcher Gestalt bewegt / jhme also angewünscht: Ich bitte Gott drumb / daß / ehe du widerkehrest / deiner Mutter vff einer Todtenbaar / verstorben / vnnd mit einem Degen zerfetzet / heimgetragen würdest. Vnd ein anderer Jüngling / in nahe gelegenem Flecken / ware seinen Eltern / auß stinckendem Hochmuth vielfältig vberlässig. Dannenhero / als sie jhne deßwegen straffet / hat er angefangen / seinen Vatter mit der rechten Handt zuschlagen / darüber der Vatter zornig worden / vnd dem Sohn gewüntscht / sprechendt: wolte Gott / daß dein Handt / darmit du mich geschlagen hast / dir heut abgehawen / vñ du in̄er dreyen Tagen / an den Galgen gehencket werdest / hat sich derohalben zugetragen / dz nach solcher jhrer Eltern Verfluchung / diese Knaben einander begegnet / vnnd einer dē andern so gleich ins Wirtshauß

zum

zum Trunck geladen / welches / als es beſchehen / vnnd ſie nun mit einander truncken / haben ſie zu zancken / endtlich auch einander zuſchlagen angefangen / dieſer / deme der Vatter kürtzlich zuuor ſo vbel angewünſchet / verwundet den andern mit dem Degen gar hefftig / vnd dieweil ſie allein waren / vnnd der Thäter in denen Sorgen ſtunde / wann der ander bey Leben bliebe / er vielleicht ein Geſchrey / dardurch das Volck zum Zulauff bewegt werden / anfangen möchte / hat er denſelben mit vielen zuvor zugefügten Wunden / ableibig gemacht. Als aber dannoch die That außbrache / vnnd er gegen dem Walde mit der Flucht ſich ſalvierte / vnnd die auß dem Flecken jhme auff der Solen nachfolgeten / der Thäter aber ſich mit ſeinen Degen / vffs beſt er mochte / wehrete / hat einer auß den Nachfolgern / jhme die Handt / mit dern er ſein Schwerdt hielte / vnnd zuuor ſeinen Vatter geſchlagen hatte / abgehawen /

iſt

ist auch daruff so balden gefangen/vnd jnner dreyen Tagen / an eben diesen / jhme von seinem Vatter angewünschten Galgen erhenckt / der ander aber/ vff einer Todtenbaar / in seiner Mutter Hauß / mit vielen habenden Stichen/ inmassen jhme von jhr ware angewüntscht/ widerumb getragen worden. Nit lang nach beschehener dieser That/ als ein Religioß / Prediger Ordens in vorgemelden Flecken predigte / hat nechstgedachte Mutter jhme solches alles mit weynenden Augen angezeigt / vnd für solche Verfluchung vñ Vbelwünschung eine Buß begehret.

Derowegen mögen die jenigen Eltern wol zusehen/ was sie thun/ welche/ wie offt sie jhre Kinder nur ansehen / so offt dieselben/ den grawsamen vnnd erschröcklichen Teuffeln verloben vnnd verfluchen / welches leyder in vnserer Landtsarth in einen solchen täglichen Mißbrauch gerathen / daß Eltern zu finden / so mit jhren Kindern nichts

anders / als ſolcher Geſtalt zu reden pflegen.

Vierdte Abtheilung.

Die Verführung eigner Kinder / iſt dieſes Vbels ein augenſcheinliche Vrſach.

ICh rede diß Orths nit von einer ſolchen Corruptel / welche durch vnmäſſiges vberſehen vnnd nachreden oder liebkoſen geſchicht / vnnd vielen Eltern gleichſamb ein angeborne Vntugendt iſt / darvon ich droben in der andern Abtheilung etwas Anregung gethan / ſondern von einem ſolchen verderben melde ich / welche vor zeiten die Geſätzgeber an den frembden Knechten durch ernſthaffte Verordtnungen / zu wehren vnnd zuſtraffen im Brauch hatten / darvon zuleſen iſt / *Tit. (de furtis & ſeruo corrupt.)* Wann wir nun ſolches Laſter / wann es an einẽ leibeygnen Knecht geſchicht / ſtraf-

straffen / was ist dann dieses für ein Thorheit / daß wir es vnsern eygnen Kindern selbst begehren? Vnnd ist jedoch dasselbe dermassen im Schwang vnd gemein / daß schwerlich ein Hauß, wesen dieser Verderbung gefreyet vnd sicher ist. Was gestalt will der jenige Vatter keusche vnnd züchtige Kinder vfferziehen / welcher selbsten vnflätigen vnd vnerbarn Weibern vnd Schlöp, säcken anhängt / oder sonsten daheim / vber Tisch / im täglichen Gespräch / Handel vnd Wandel / aller Ehr / Zucht vnnd Tugendt / entgegen lauffende schändtliche Wort / schiessen vnd hören läst / allerhandt schnöde / vnflätige Historien vff die Bahn bringt? Wie will der Vatter ein Kindt / so sich einer eingezogenen Zungen befleisse / vffziehen / wann er sich nichts anders / dann nur eitel Gottslästerungen / Verfluchungen / Ehr abschneiden / Büberey / Schnitz: vnd heimblicher Scheltwort / gegen andern vernemen läst? Wie

wollen

wollen solche Kinder bey einem so Tag so Nacht mit Wein angefültem vnnd versoffenem Vatter / der jhme sonsten gar nichts anders / dann schlemmen angelegen seyn last / sich der Nüchterkeit befleissen? Aber wolte Gott / daß sie nur allein mit dem Exempel / vnd nicht auch mit Anlernung derogleichen Laster / jhren Kindern ärgerlich weren / wurden sich vielleicht noch Schul: vnd andere Gottselige der Jugendt Zuchtmeister finden / welche diese der Eltern Gewonheit vnd Brauch / den Kindern widerriethen / sie lassens aber dabey nit verbleiben / sondern wann die Kinder fluchen vnnd Gottsläster / mit jhres gleichen zancken vnd hadern / oder sonsten / daß sie einander schmehen vnd lästern / gehöret werden / stercken die Eltern dieselben noch darzu / vnd reitzen sie an jhren Widerpart zuhalten / wann sie auß der Schul / vom Marck / oder sonsten einer offenen Versamblung widerheimkommen / forscheln die Eltern von

vnder-

vnderschiedtlichen Sachen/ geben also Vrsach / daß die Kinder offtermals andern Leuten jhre Ehr abschneiden.

Es werden auch wol Leut gefunden/ welche jhre Kinder den gantzen Tag vber/in alle Gassen vnd Winckel außschicken/nur zu deme ende / was vberal geschehe/vnd sich zutrage / in acht zunemen /vnd jhnen zu Ohren zutragen. Wañ auch zu zeiten ein drey: oder vierjährig Kindt / von der Wärterin oder Seugammen auß etwa eines Nachbaren oder Gefattern Hauß / mit Wein / als eine Sackpfeiff angefült/ anheimbs getragen wirdt / vnd vnwissent ob es Tag oder Nacht / biß an den folgenden Morgen / vnnd der Dunst von dem Wein verzehrt/ im Beth gelegen/vnd (Gott walts) deromahl eines erwacht ist/ wird demselben gleichsamb glückrauschendt zugesprochen : Das Kindt hat gestern ein Räuschlein gehabt. Ich kenne noch wol Eltern / die jhre eygene/zusagen noch vnmündige/

vnd

vnd kaum fünff: sechsjärige / oder zum wenigsten nit viel ältere Kinder / Bübelein vnd Mägdlein / gleiche Trünck beſcheidt zuthun gezwungen haben.

Wann ich nun derogleichen / darff nicht ſagen Kinder Vffzieher / ſondern Verderber / die Kunſt / Kinder recht vffziehen / mich zu lehren vnderſtehen wolte / ſo dörfftē ſie mich vielleicht außlachen / will derowegen / damit mich niemandts beſchuldigen könne / daß ich an mir etwas erwinden laſſen / einen andern Meiſter / nemblichen den Herrn Johannem Biſchoffen zu Conſtantinopel / an meine ſtatt ſtellen / welcher in der neundten Predig vber die erſte Epiſtel zu dem Timotheo / mit nachfolgenden Worten / gegen beederley Geſchlechts Eltern herfürbricht. Es trägt einen groſſen Verdienſt vff ſich / wann wir die vns / von Gott dem Allmächtigen beſchehrte Kinder zu ſeinem Dienſt gewehnen / vnnd jhme ſolche auß der Wiegen zueygnen / dann wann ſie ſolcher

cher gestalt die Grundtfeste jhres Vff-
zugs gesetzt / werden sie hoher Beloh-
nung / widerfals aber / schwehrer Peyn
vnd Marter würdig. Es ist warhafftig
der Heli seiner Kinder halber verdor-
ben / dann da er solche etwas hart im
Zaum solte gehalten haben / hat er es
hingegen mit sitsamen linden Worten
verrichtet / dañenhero / als er den Fuchs
nit beissen / vnd sie rauch anfahren wol-
te / hat er sich selbsten / vnnd die Kinder
zugleich / in Grundt mit einander ver-
derbt. Nemet dieses zu Hertzen jhr El-
tern / vnderrichtet ewre Kinder in der
Zucht vnd Forcht deß Herrn / mit höch-
stem Fleiß. Dann die Jugendt ist an
sich selbsten vnartig vnd wildt / vnd hat
vieler Zuchtmeister / Lehrer / Vnder-
weiser / Diener vnd Führer von nöthen /
vnnd man kan dieselb vff solchen ange-
wenden Fleiß gar fein bendigen / nicht
anders als ein hartneckiges / bissiges
Pferdt / oder groß erschröcklich wildes
Thier. Lasset vns derohalben von Ju-

gendt

gendt an jhnen gute Gesatz vfflegen/ werden wir also fürwar nit Vrsach haben/sorgfältig zuseyn / sondern die Gewonheit Gottseliger Tugenden / wirdt in ein Ordnung vnd Gesatz verändert. Lasset vns im wenigisten jhnen zuthun gestatten / was jhnen angenehm / aber doch Schaden bringet / lasset jhnen nicht / als Kindern durch die Finger sehen/sondern vor allen Dingē last vns dieselben in der Scham vnd Nüchterkeit behalten/ sintemaln der vnordentliche Lust vnd Muthwill / so denselben aller dings entzogen/dergleichen Alter zum meisten betrübet vnnd verwirret/ (vnd baldt hernach) Last vns derohalben dieselben ermahnen/straffen/ schrecken/ betrohen / vnd jetzt dieses / jetzt ein anders gegen jhnen vornehmen. Wir haben ein stattlich vnd köstlich hinderlegt Gut an den Kindern / lasset vns dieselbe mit grossen Sorgen behalten/ vnd allen Vorschub thun/damit der listige Böβwicht vns solche nicht hin-

weg neme / aber wir thun jetzt gäntzlich das Widerspiel / dann wir befleissen vns das vnser Aecker wol gebawt werden / darzu bestellen wir einen trewen Mann / bewerben vns vmb einen guten Acker : Fuhrknecht / vnnd embsigen Schaffner / aber das vns vnder allen am liebsten ist / setzen wir gäntzlich hindan / vnd fragen gar nicht darnach / wie wir vnsern Sohn / etwan einem vffrechten ehrlichen Mann / der dessen Keuschheit in acht nehme / vertrawen / da vns doch billich kein Hauß oder Hoff / keine Aecker oder Wiesen / so lieb vnnd angenehm seyn / darumb / daß dieses alles den Kindern zu gutem erobert / vnd zuwegen gebracht werdt / seyndt vns also die liegende vnnd zeitliche Gütter viel mehr / dann die jenige / denen zu gutem solche gewonnen werden / angelegen / welches in Warheit das allernärrischeste vnnd vngereumbste Ding vff der Welt ist / lasset vns darumben solche zarte vnd linde Kinder hertzen / zu aller

handt Tugendt vnd Gottſeligkeiten gewehnen/vnd ſie ſich darinnen vben/das vbrige hernacher ſuchen / dann ſeyndt ſie böß/wird jhnen das Gelt vnd Reichthumb nichts erſprieſſen/ſeyndt ſie aber fromb vnnd Gottſeelig/ werden ſie von Armuth nicht getruckt werden. Wiltu einen reichen Sohn hinder dir verlaſſen? So ſtrenge jhne zu Fromb: vnnd Gütigkeit an/dann ſolcher geſtalt wird er ſeine Gütter leichtlich mehren/iſt es/ das er nicht viel zum beſten hat / wirdt er darumb nicht ärger ſeyn / als die jenigen/welche voll auff haben / vnd gar reich ſeyndt. Wann er böß iſt / wann du jhme gleich eine vnzehlige Haab verläſſeſt / haſtu jhme doch deroſelben keinen Hüter oder Verwahrer hinderlaſſen / ſondern viel vbler verſorget/als wann er in die euſſeriſte Armuth gerahten wehre / dann es iſt den vbel vnderwiſenen vnnd vfferzogenen Kindern/ viel beſſer Arm dann Reich ſeyn / ſintemaln die Armuth auch die jenigen / ſo

vngern daran kömmen/in dem Zaum/ vnd in allerhandt Tugenden erhellt/die Reichthumben aber/ lassen auch die/so gern wolten/nicht züchtig vnnd mässig leben/ sondern geben Vrsach zu allerhandt Lastern/ stürtzen vnnd verkehren alle Ding/ vnd vnderwerffen sie vnzehligen Vbeln/ dergleichen jhr Mütter/ gebt achtung vff ewre Töchter / das ist euch leicht zuthun / verschaffet sorgfältiglich / vnnd last euch angelegen seyn/ daß sie stets vnd ohne vnderlaß daheim seyen/ vnderweiset sie vor allen Dingen Gottsförchtig zuseyn/ einen Gottseligē Wandel zuführen/ das Gelt vnd allen eusserlichen Pracht/zuuerachten/vnnd wann jhr dieselben also vnderrichtet vnnd angewiesen haben werdet / so verheyrahtet sie letzlich / als dann werdet jhr euch solche nicht allein / sondern auch dero Männer / welche sie zur Ehe nehmen/auch die Männer nicht allein/ ja so gar die Kinder vnnd Kinds Kinder/ vor Vnfall bewahren / dann auß

einer

einer frischen guten Wurtzel / kommen desto steiffere Zweygschöß herfür / vnnd bekommen von Tag zu Tag bessere / dieser Dingen aller / habt jhr einer Belohnung zugewarten / lasset vns derohalben nicht gleichsamb nur einer Seelen Nutzen allein versehen / sondern durch eine vielen rähtlich seyn / vnd mit grossem Fleiß alles zu Werck setzen / vff solche weiß nemblichen / gleich wie ein Fechter auß dem Kampffplatz / gezimet auch einer Jungfrawen / auß jhrer Eltern Hauß in den Ehestandt zutretten / damit sie deß Haußwesens zum fleissigisten gute Erfahrnuß habe / vnd gleich seye einem Sauerteig / der einen gantzen Teig in seine Schönheit verwandlen möge. Biß hieher Chryso-stomus.

***

Fünffte Abtheilung.

Der verwahrloſte / oder gar nicht recht vnd wol verſorgte / vnd außgerichte Kindertauff / bringt nicht eine geringe Vrſach ihrer Verführung zuwegen.

DJewell der Teuffel / nachdeme er durch die Sünde / auß der Genaden Gottes gefallen / auß geſchwindt ; vnnd Liſtigkeit ſeiner Natur / dem Menſchen / welchem er die ſeines theils verlohrne Seeligkeit mißgönnet / vffs euſſeriſt nachzuſetzen pflegt / iſt er vmb ſo viel ſorgfältiger / ſo gleich von der Empfängnuß an / den Menſchen vff alle Mittel vnd wege anzugreiffen / derohalben er auch denen noch gar in Mutter Leib eingeſchloſſenen Kindlein / heimblich nachſtellet. Er ſuchet aber hierzu ſonderbahre Gelegenheit / zu Geburts zeiten durch die Ammenfrawen / darumben befleiſſet er ſich

sich so viel möglich / dieselben zu seinem Dienst zuziehen / Inmassen dieses viel Exempeln bestärcken / ich begehre mit erzehlung deroselben mich nicht vffzuhalten/es seynd dieselbe vorhin besser bekandt / dann hieruon insonderheit zumelden von nöhten ist. Allein bin ich bedacht / den Eltern eine kurtze Erinnerung zuthun/was fürnemblich in : vnd zu Zeit der Geburt der Kinder / zubetrachten / vnnd in Obacht zunehmen seye. Dann weil die Kinder / so vff die Welt gebohren werden sollen/ nicht weniger denn die Mutter selbsten/eine sehr grosse Gefahr außzustehen haben / ist kein Zweyffel/das nicht der Teuffel vor sich selbsten / allen fleiß anwende / auch durch seine Instrumenta vnd Werckzeug/dahin arbeitsam sich bemühe / damit das Kindt hingerichtet werde / vnnd man also die Vrsach hernacher vff die allgemeine Gefahr der newgebornen Kinder verschieben möge.

Derohalben solle anfänglich ein

Haußvatter sorgfältig seyn / vnd Fleiß anwenden / das neben der Hebammen / noch etliche andere Gottselige fromme / vnd derogleichen Gefahren / so disseits mit vnderlauffen / nit vnberichte Weiber / bey der in Kindtsnöthen ligenden Haußmutter / vorhanden seyen / dieselben solle er bitten / daß sie auff alle Sachen fleissig auffmercken / vnd vorderist von Krafft / Stärck / vnd Gesundheit / deß new vff die Welt erbornen Kinds / jhme so balden Anzeigung thun / ist nun die Geburt glückseelig von statten gangen / solle er die Tauff nicht lang auffschieben / sondern so balden es füglich sein kan / das Kindt durch den Priester tauffen lassen. Dann die Eltern vnterwerffen jhre Kinder vielen / ja deß ewigen Lebens Gefahren / wann sie nach verfliessung einer guten Zeit / biß sie nemblich / auß einem andern Landt / bißweilen auch wider der Christlichen Kirchen Verordtnung / mehr dann gebräuchlich / Gevattern zusammen

men bringen / Kindtauffs Gastereyen mit mercklichem Vnkosten anstellen / vnd hierzwischen den Teuffel vber das Kindt dominiren vnnd herrschen lassen.

Wann aber das Kindt schwach ist / als dann mehren vnd hauffen sich aller erst die Gefahren / vnnd vmb so viel einen ebnern vnd gebahnten Weg hat der Teuffel durch seine Instrumenta vnnd Werckzeug / denselben Schaden zubefürdern / vmb wie viel leichter er auß der Kranckheit eine Gelegenheit der Entschuldigung haben kan.

Hätte derowegen einer wol tausendt Augen / mit denen er vmb sich sehe / von nöthen / auff das nicht etwa die Amme / wann sie sich anstellet die Leibsfrucht zuerwärmen / vnnd zu erquicken / solche ertrucke vnd tödte / auff das auch nicht vnder den erforderten Nachbäwerin vnd Mittgehülffin / welche der Vatter für from̃ vnd Gottsförchtig helt / auch alles Vertrawen in sie setzt / eine oder

mehr seyen / welche deß Teuffels vorhaben befürdern. Dann es ist jetziger Zeit allem ansehen nach / so weit kommen / das nicht wol einigem Menschen / er stelle sich so Gottseelig als er immer wolle / völliger Trew vnd Glauben zugemessen werden möge. Solle derohalben ein Vatter / der Fall trage sich gleich bey Tag oder Nacht zu / möglichen Fleiß ankehren / den Priester zuberuffen / damit er das Kindt recht vnnd wol tauffe / vnnd mit nichten der Ammenfrawen ein solches zuthun leichtlich gestatten / ist es aber sach / das man eylen müsse / vnd deß Priesters nicht erwarten möge / alsdann solle der Vatter vnder dem Nahmen vnnd Schein der Gevatterschafft / viel eher einem andern Weib / dann der Ammenfrawen anbieten / sintemaln die Form vnd weiß zutauffen / männiglich bekandt / oder zum widerfall derselben / durch den Vatter mit wenigen berichtet werden können.

Dann

Dann in dieſem Articul können dieſe vngerathene/ vngeſchlachte Weiber/ leichtlich einen Betrug erdencken / dadurch ſie entweder in der Materi oder Form deß Sacraments etwas einlauffen laſſen / welches den ordentlichen Tauff verhindere/oder ſo gar das allbereit ſterbende Kindt / von der ſeeligen Anſchawung außſchlieſſe. Noch ein ander von dergleichen Weiber Geſindlein / zu Haß vnnd Neydt der Kinder Wolfahrt/ erdachtes vnnd erſonnenes Vbel / habe ich vnderweilen in dem Werck auch ſelbſten befunden. Es pflegen die Pfarherrn nach beſchehener Beſchwöhrung / ehe ſie das Kindt mit dem Tauffwaſſer beſprengen/zuuorhin zuerkundigen / vnnd nachzufragen / ob nicht das Kindt (wie man es zunennen pflegt) gejataufft worden ſeye? Vnnd wann ſolches mit ja beantwortet / nur die vbrigen dem Catholiſchen Brauch nach gewöhnliche Ceremonien zuuerrichten / die Tauffungs Form aber kei-

nes wegs zuwiderholen. Hier wirdt den Hexen ein weites Feldt vffgethan/ die einfältige zubetriegen / in deme sie fälschlich fürgeben / es seye das Kindt gejataufft worden / also den Priester/ das er sein Ampt nicht verrichte / mit Fleiß verhindern/dahero kompt es/das dergleichen Kinder der Tauff beraubt/ nachgehends ausserhalb der Kirchen/ vnd gar in deß Teuffels Gewalt / aller vnd jeder Gütter/ welche den Christen. Menschen/ durch deß H. Tauffs Wolthaten zugeeygnet werden / verlassen vnd entsetzt bleiben.

Was ist sich dann zuuerwundern/ wann hernacher ein solches Kindt / Jüngling / oder gewachsenen Alters/ auch gar ein alt betagter Mann / dem Dienst deß leydigen Teuffels/sich gantz vnd gar vnderwirfft vnd zueygen gibt/ welcher nimmer in die Kirchen kommen/ vnd von allen deroselben Gutthaten außgeschlossen vnnd abgesondert verblieben ist ? Darumb halte ich vor

raht.

rathsam / daß die Geistliche Obrigkeit / allen vnd jeden Pfarrhern vnnd Seelsorgern / mit Ernst gebiete vnd vfflege / allen zu jhnen gebrachten Kindlein / welche vor jagetaufft angezeigt werden / vff das fleissigste nachzufragen / vnnd denen diese Tauff bejahenden Hebammen / nicht so leichtlich glauben zuzustellen / sondern nach befundenem Zweyffel / vnder dem Gedieng / wann sie nicht getaufft seyen / zutauffen / damit in einer so hoch angelegenen vnnd wichtigen Sache / dem Teuffel vnd seinem Werckzeugen / desto weniger jhnen nachzustellen / vnd sie zubetriegen / Gelegenheit an hand gelassen werden möge.

Zum Beschluß dieser fünfften Abtheilung / sonderlich aber / der Eltern Hertzen vnd Gemüther / gegen dieses hochnothwendigen Sacraments embsiger Vorsehung / Fleiß anzuwenden / desto besser zuerwecken vnnd auffzumuntern / hat mich für gut angesehen / von der Würckung dieses Sacra-

ments / deß H. *Gregorij Nazianzeni* Wort/*ea oratione in S. Baptiſma* hiehero zuſetzen. Der Tauff (ſagt er) iſt ein Glantz der Seelen / eine Anſtellung zum beſſern Leben/ein Frag deß Gewiſſens zu Gott. Der Tauff/iſt ein Hülff vnd Beyſtandt vnſerer Schwachheit. Der Tauff iſt ein Abwaſchung deß Fleiſches / eine Begierdt deß Geiſts / ein Mittheilung deß Worts / ein Erneuerung deß Göttlichen Ebenbildts/ ein Sündtfluß der Sünden/ ein Mittheilung des Lohts / ein Abtreibung der Finſternuſſen. Der Tauff iſt ein Wagen zu GOtt dem Allmächtigen / ein Wallfahrt mit Chriſto dem Herrn/ein Vnderſtützung deß Glaubens / ein Vollkommenheit deß Verſtandts/ein Schlüſſel deß Himmelreichs/ein Verwechslung deß Lebens / ein Abſtellung der Dienſtbarkeit / ein Aufflöſung der Banden / ein Verbeſſerung vnſerer Erſchaffung. Was bedarff es vieles Außführens? Der Tauff iſt vnder allen

len Wolthaten GOttes/ die herrlichſte vnd vortrefflichſte. Dann gleich wie etliche Ding Heylig der Heyligthumb/ vnnd Geſänge der Geſänge/ darumb daß ſie deſto eines höhern Verſtandts/ viel Ding in ſich begreiffen/ vnd vnder andern jhres gleichen die Vornembſte ſeyndt. Eben vff dieſe Weiß wirdt der Tauff nit weniger eine Erleuchtung genennet/ dieweil er mit ſeiner Herrligkeit allen andern Erleuchtungen vorgehet. Ferner gleich wie Chriſtus dieſer Gaben Anfänger vnd Vrſprung/ mit vielen vnnd verſcheidenen Namen genennet wirdt/ alſo vberkompt dieſe Gab mancherley Namen/ entweder dieweil wir vns deroſelben ſonderlich zuerfrewen (dann es geſchicht offt daß die jenigen/ welche ein Ding jnbrünſtiglich lieben/ auch dieſelben Namen offt vnd gerne nennen) oder weil dieſer vielfältigen Gutthaten nutzbarkeit/ vns nicht weniger viel Benambſungen erlangt/ vnd gebracht hat. Wir nennen es eine

Gaab/

Gaab/ Genad/ Tauff/ Salbung/ Erleuchtung / ein Kleidt der Vnsterbligkeit / ein Wasserbad der Widergeburt/ ein Sigill/ vnnd schließlich / mit allerhandt außerlesenen Namen/ Ein Gab wirdt er geheissen / dieweil er denen jenigen/ so zuuor nichts zusamen gebracht/ gegeben / eine Genade / weiln er denen der Straff vnderwoffenen mitgetheilt/ ein Tauff / dieweiln die Sündt durch das Wasser vberschüttet / begraben wird/ eine Salbung oder Oelung/ dieweil er heylig vnd königlich ist/ dann also pflegten solche zuseyn / die gesalbet wurden / eine Erleuchtung / dieweil er lauter Glantz vnd Klarheit/ ein Kleid/ dieweil er vnserer Schmach eine Bedeckung ist / ein Wasserbad / dieweil er abwäscht / ein Sigill / dieweil er eine Behaltung vnnd einer Beherzschung Bedeutung ist. Vnnd baldt hernach: Vnd dieses ist die Genade vnd Macht der Tauff / daß sie den Erdenkreiß nit / wie vor zeiten mit Wasser vberfalle / sonder

ſonder eines jeden Menſchen Sünden reinige/ vnd ſolche Verſtopffung vnnd Flecken / die durch die Laſter geſamblet werden/ gäntzlich hinweg nehme. Dieweil wir dann ferner an zweyen Stücken / nemblichen an Seel vnd Leib beſtehen / dern eines ſichtbar / das ander aber vnſichtbar iſt. Eben alſo ſtehet der Tauff in zweyen Dingen / im Waſſer nemblich vnd in dem Geiſt / jenes ſichtbar: vnd leiblich empfangen/ dieſes aber vnſichtbar Geiſtlicher weiſe empfangen würd / jenes durch das euſſerlich Zeichen / dieſes aber die jnnerliche Hertzen ſeuberendt vnd reinigendt / welcher der erſten Geburt Hülff vnnd Beyſtandt bringt/ auß altem newe/ auß jrrdiſchen Göttliche Menſchen zuwegen bringt/ ohne Fewer vns gleichſamb ſchmeltzet/ vnnd ohne Zerbrechung von newem in eine andere Geſtalt gieſſet. Vnd damit ich es kürtzlich begreiffe/ ſollen wir dieſe Meynung haben vnnd bedencken / daß die Macht vnnd Gewalt der Tauff

nichts

nichts anders seye / dann eines andern Lebens / auch reinern vñ vortrefflichern Vorhabens / mit GOtt eingangener Abrede vnd Vergleichung. Vnndet was weiters hernach. Es ist von dir hinweg gewichen der vnreine / grobe Geist / durch den Tauff ist er verjagt vñ vertrieben / er zerfrisset sich / daß er in die Flucht geschlagen / es pfetzet jhne / daß er auß seinem Hauß getrieben / keine Herberg hat / er wandlet durch dürre vnnd truckene Orth / so mit Göttlicher Eingiessung keines wegs vberschüttet seyndt / alldorten hat er ein Frewdt zu verbleiben / schweifft hin vnnd wider / Ruhe suchendt / welche er aber nit findet / er findet Seelen mit dem Tauff gezeichnet / deren Laster durch die Abwaschung vertilget seyndt / vor demselben Wasser grauset jhme / vnnd durch die gesegneten Wasser / wird er nit anderst / als ein Kriegsheer mit den vngestümmen Meerswellen erstücket vnd erwürget. So weit *Nazianzenus*.

Sechste

Sechste Abtheilung.

Es seyndt wol vber dieses alles / Gottlose Eltern / welche dem Teuffel jhre Kinder freywillig vffopffern.

ES ist jetzt etzlicher Eltern Boßheit dahin kommen / daß sie jhre vnmündige vnnd vnschuldige Kinder dem Teuffel von freyem Stücken vffopffern / vnd zu eygen geben. Es seynd bey vns deß ersten vnd andern Grads Leut gefunden worden / die jhre drey: vier vnd fünffjärige / ja so gar funffzehen monatliche Kinder / dem bösen Feindt vffgeopffert haben: Vnd ein anderer / welcher als er zwey dermassen noch so zarte vnd junge Kinder hette / daß er dieselben zu einem Hexentantz anderer gestalt zuführen nicht getrawete / hat er solche in einer Wannen dahin bracht / vnnd dem leydigen Teuffel wircklich eingeantwortet.

Thomas

Thomas Bozius de signis Ecclesiæ lib. 12. cap 21. verwundert sich / das dergleichen grobe / vnartige Völcker gefunden worden / welche vnder den Mahlzeiten jhre eygne Kinder / an statt sonderbahrer guter Schleckerbißlein auffgessen vnnd verzehrt haben. Nimmermehr (sagt er) haben die Christen dergleichen vnmenschliche vnd erwildte Völcker / Christo dem Herrn versönet / dann bey diesen Zeiten. Dann wir wissen / daß bey denen gegen nidergang der Sonnen liegenden Jndien / vnnd darinnen mehrertheils angesessenen Völckern / der Brauch gewesen / vnnd herkommen / daß sie die Menschen nicht allein opfferten vnd assen / sonder auch jhre Kinder zu deme ende aufferzugen / daß die Eltern selbsten / nach deme sie etwas stärcker vñ feister worden / solche gar geschlachtet / gekochet vnd (welches abschewlich zugedencken) auch gar gessen haben. Ferner ist vnder den Japoniern vnnd Sinesern dieses gebräuch-

lich /

lich/daß die Vätter jhre Kinder offentlich vmbbringen/ damit sie nicht in Armuth gerathen/ vnnd was verwundert man sich? Man wuste daß bey denselben allein die Leiber verdorben / allhier aber verderben auch die Seelen.

Der Königliche Prophet David in seinem 105. Psalm / vnder andern seines Volcks/ vnd gegen Gott begangene Jrrthumben / tringt also herfür. Sie opfferten jhre Söhn vnd jre Töchter den Feldteuffeln / vnd vergossen vnschuldig Blut / das Blut jhrer Söhn vnd jhrer Töchter / die sie opfferten den Abgöttischen Götzen Chanaan. Welchen Orth / ob woln *Augustin. Hieronym. Cassian. Bruno, Hugo Cardinal. S. Sabinæ*, vnnd andere/ neben dem Geistlichen Verstandt / dem Buchstaben nach nicht vnbillig also verstehen/ daß/ ob gleich von wesentlicher dieser Kinder Vffopfferung in der H. Schrifft nichts begriffen/ jedoch im wenigstē nit zuzweyfflen seye / daß solches warhaf-

tigl:ch

täglich geschehen. Sintemal der H. Prophet David seine Lobsprüch vnnd Gesänge/ nit weniger auß Eingebung deß H. Geists gesungen / dann die andern der H. Schrifft Bücher geschrieben worden. So hat doch letztlich der hocherleuchte *Cardin. Bellarmin.* diesen Orth mit folgenden Worten etwas mehrers erleutert. Dieses (sagt er) begreifft das Buch der Richter nicht in sich / daß es aber doch nothwendig war seye / wirdt es von dem H. Geist durch den Propheten außgesprochen / vnd ist wol glaublich / daß dergleichen durch *Tradition*, vnnd Handtreich / von den Voreltern an den H. David gelangt seye. Einmal hat der warhafftige Gott dem Abraham befohlen / daß er seinen Sohn auffopfferte / welches er aber nit zu deme ende begehrt / daß es wercklich vernichtet werden solte / allein ist er mit Vorbereytung seines Gemüths zu gehorsamen / zu frieden gewesen. Aber die falsche Götter vnd Teuffel nemblichen/

als

als die grawſambſte vnnd abgeſagte Feinde deß Menſchlichen Geſchlechts/ welche Gott dem Herrn ſolchen ſeines Knechts Abrahams Gehorſamb mißgönneten / ſeynds mit einem bereyten Willen gar nicht zu frieden geweſen / ſondern haben jhnen von ders eygnen Eltern Söhne vnd Töchter vffzuopfern / wircklich begehret / vnnd es ware eine ſolche Blindtheit der Menſchen / daß ſie die Tyranney der böſen Feinden / vnd wz vnder dem leiblichen Joch deß Erſchaffers / auch harten eiſſernen Banden deß Zerſtörers / vor ein Vnderſchiedt ſeye / keines wegs erkenneten.

Wann nun dieſe H. Männer darfür gehalten / daß die Eltern / welche jhre Kinder Leiber verderben / ſo hoch zuſtraffen / was werden ſie von denen gevrtheilt vnnd gehalten haben / welche dem Teuffel zugleich mit dem Leib die Seelen / zu einem allgemeinen Opffer vffzuopffern ſich entſchloſſen / auch wircklich vffgeopffert habē? Die Menſchen /

schen/ (welches Wort sonsten in lateinischer Sprach von der Freundligkeit seinen Vrsprung hat) seyndt in Warheit dieses Namens vnwürdig / dann sie nicht allein gleich wie die Löwen/ Wölff vnd Beern/ sondern viel grimmiger vnnd grawsamer seyndt / als die Trachen vnnd Tygerthier / von denen man doch nindert gefunden/ daß sie gegen jhren Jungen an dero Leibern / eynige Grimmig: vnd Wütigkeit erzeigt hätten. Diese aber tödten leyder die Seel/ vnder allen Geschöpffen Gottes das vornembste/welche der Allmächtig also geliebet / daß er seinen eingebornen Sohn/ vmb dero Heyl vnd Wollfahrt willen / in die Hände der Vngerechten vbergeben / welche Christus Jesus/ mit dem Opffer seines allerheyligsten Bluts erlöset / vnd der Mensch vff dieser Welt nichts köstlichers / dann seine Seel besitzen oder haben kan / derohalben sie vielmehr den Teuffeln / dann Menschen/ gleich geachtet werden mögen.

Wiewol

Wiewol aber dieſe Auffopfferung nicht eben das würcket / daß deroglei-chen Kinder / ſolcher geſtallt dem Dienſt deß Teuffels zu eygen gegeben werden / daß ſie auß ſeinem Gewalt in kein weiß noch wege gezogen werden können / muß man doch bekennen / vnnd kan nicht gelaugnet werden / daß dieſer deß Menſchlichen Geſchlechts offt an-gezogene Feind / ſolchem Raub hinfür-er ſein Lebtag je mehr beharrlicher an-hangen pflege / wie viel mehr er ver-meinet / durch ſolche Auffopfferung ge-gen gemeltem Raub / rechts erlangt zu haben / vnnd das es vmb ſo viel einer gröſſern Arbeit von nöthen ſeye / damit die Seel ſich auß einer ſo harten vnnd ſchwehren Dienſtbarkeit / in eine Frey-heit wireke / wie viel ſteiffer die Laſter vnd Vntugenden / welche gleichſamb mit ſo gar der Milch eingetruncken ſeyndt / den Gemühern anzu-kleben pflegen.

Siebende Abtheilung.

Die böse Gesellschafft gleichen Alters miteinander auffwachsenden/ vnd das hauffen: oder Rottenweiß spielen der Kinder/ gibt zu Verführung der Vnschuldigen/ ein sonderbahr grosse Gelegenheit.

DEr Allmächtig Gott hat vns in dem Paradeyß die beywohnung vnd geselliges/ als ein nutzliches vnnd nothwendiges Leben/ mit diesen Worten vorgestellet: Es ist nicht gut daß der Mensch allein seye. Genes. 2. Vnnd Salomon der Weisseste vnder den Königen/ Es ist besser das zween bey einander seyndt/ dann einer/ dann sie geniessen doch ihrer Gesellschafft wol/ Eccles. 4. Vnnd nach demselben/ Der in welchem verborgen lizen alle Schätz der Weißheit vnd Erkandtnuß. (Zu den Colossern am 2. Capitul) welcher aller Vollkom-

men-

menheit Vrsprung vnnd Anfang ist/ Christus der Herr hat das gesellige Leben in dieser Welt geliebet / vnnd zwey Collegia oder Versamblungen / eines nemblichen seiner Apostoln / das ander der Jüngern angestellet / vñ ist selbst / so lang er vff Erden gangen / deroselben Regent vnnd Meister gewesen. Welchem viel heylige Männer nachgefolgt / vnnd vnderschiedliche Gesellschafften angeordnet haben / allda in einer Heyligen Gemeinschafft vnnd beywohnung beysammen gehalten / man keuscher vnnd reiniglicher lebt / langsamer fällt / schneller wider auffsteht / sicherer vnnd behutsamer wandlet / mit dem Taw der Göttlichen Gnaden öffter besprengt wirdt / sicherer ruhet / zuuersichtiglicher stirbt / bald gereyniget / vnd vberflüssiglich belohnet würdt / (Inmassen der H. Bernardus in der Sermon vber die Wort / Das Himmelreich ist gleich einem Handelß : oder Kauffmann / schrifftlich hinderlassen hat) ist dero-

halben in einer Gesellschafft / wo ferrn dieselb fromb / Gottseelig vnd heylig ist / guts zuwircken / die beste Gelegenheit.

Weiter / gleich wie der guten gar schwerlich / also können auch der bösen Gesellschafften Nutzbarkeiten vnmöglich erleutert vnnd erklärt werden / solches alles weisen so wol Geist: als Weltliche Bücher auß / bezeuget es auch die tägliche Erfahrnuß / ich will auß alten Exempeln etwas gar weniges / auß den Newen aber noch weniger anregung thun / dann es nicht allerseyts nutzlich ist / jüngere Exempeln vff die Bahn zubringen / vnnd deroselben zugedencken. Welche (lieber Leser) seyndt bey den Sodomitern vmbkommen / oder welche seyndt von der Fewersbrunst vbergeblieben? Seyndt nicht die jenigen / welche mit den Lasterhafften Sodomitern beharrlich eingehalten / mit deme von dem Himmel herab gefallenem Fewer verbrennet / die aber mit dem Loth auß der Statt gangen / gesichert worden /

worden / Geneſ. 19. Welche auß denen / ſo in der Wüſten jhnen das Prieſterthumb zugeygnet / ſeynd vmbkommen / oder lebendig blieben ? Seyndt nicht die jenigen / welche bey dem Moyſi vnd Aarone geblieben / ſeelig / die aber ſo Core angehangen / mit jhren Weibern vnnd Kindern / ſampt jhrer gantzen Rott / nach auffgethaner Erden verſchlungen worden ? Num. 16. Welchen hat Joſue / als er ſterben wollen / den Vndergang angetrohet ? Hat es nicht die betroffen / welche den Jrthumben der Völcker anhangen / ſich mit jhnen verheyrahten / vnd in freund: vnd Geſipſchafft mit einander kommen wollen ? Joſue 23. Was vermeinet jhr die Vrſachen geweſen zu ſeyn / das Judas von dem Diebſtall / deſſen er ſchuldig geweſen / ſich nicht widerumb gebeſſert / ſondern ſich ſelbſten zum Verrähter gemacht / vnnd letzlich gar erhencket habe ? Nichts anders / dann das er der Apoſteln / in dern Gemeinſchafft

von Christo dem Herrn er vffgenommen gewesen / Gesellschafft verlassen / vnd zu den Hohenpriestern getretten ist / Matth. 26. Was meinet jhr die Vrsach zuseyn / das viel / welche Anhörung der Predigen dermassen zugethan / daß sie auch mit anderer Zuhörer grossem Mißfallen / sich in die Kirchen tringen / die Sitze vnnd Stül einnehmen / nicht allein die Ohren / sondern auch die Augen / vnd wo es möglich wehre / daß sie es begreiffen köndten / gar die Naßlöcher dem Prediger darbieten / hierdurch aber nicht allein nit gebessert / sondern gemeinlich von Tag zu Tagen ärger werden / Es erfolget dahero / das nach deß Diensts verrichtung / sie sich zu jhres gleichen gesellen / angehörte Predig aber gar nicht jhnen zu Aufferbawung / sondern andern zu verkleinerung vnd Ehr abschneidung widerholen / den Prediger mit vnzähligen Läster : vnnd Schmähworten außhippeln / bißweilen auch gar gegen Gott vnd seine Heyligen /

ligen / jhre vnuerschämbte schädliche Zungen nicht im Zaum halten / ist darumben ein sehr grosses dran gelegen / mit welchen ein jeder Gesell: Freund: vnd Kundschafft mache vnnd halten thue.

Demnach dann die Kinder auß Mangel Verstandts / vnd Gebrauch der Vernunfft / derogleichen Erwöhlungen nit vnderscheiden können / als in welcher die erwachsene vnd alte offtmals betrogen werden / stehet den Eltern nicht weniger zu / jhre Kinder / von aller gleichen Alters verdächtigen Gesellschafft abzuhalten / damit wann sie dieselben mit vnzüchtigen / verwegenen / zanckischen vnd leichtfertigen Gesellen Gemeinschafft zuhaben verspühren / solche Gesellschafft alsbalden / vnnd so gar mit dero Nachbaren vnnd Freund Vnwillen / abstricken. Dann es seynd die Exempeln dermassen offenbahr / das auß solcher Conversation vnd Kundtschafft / viel Vnschuldiger verführet

werden. Wir haben eine noch gar wenigen Alters Person gehabt/ die jhres gleichen Siebenzehen zu diesem deß Teuffels Diensts Laster gebracht / vnnd eingeführet hat. Vnnd sonsten noch einen / welcher seine Mit Schulgesellen alle auß der Schul heimlich zum Vfer deß Meyns hinauß gefordert / solche ebener massen verführen/ vnd dem Teuffel zueygnen wollen/ dern aber etzliche / nach deme sie seinen Gottlosen Vorschlag vernommen / widerumb so balden hinweg geloffen / etzliche jhre Hände eingeschlagen haben/ vnnd solcher gestalt verführt vnnd verderbt worden seyndt.

Seyndt derohalben vorderist derogleichen Kinderspiel/ welche versambleten hauffenweiß geschehen / insonderheit der Hochzeit vnd Tantz zuspielen/ als Gifft zufliehen / als bey denen der Teuffel sich gemeinlich finden läst / vnd durch Anstellung der zuuorn verstrieleten/ vnd in sein Netz gebrachten/ auch

die

die noch Vnschuldigen verführet vnd betreugt/ von welchen allen wir / so wol leydige/bekümmerliche / als noch nicht gebrachte Exempeln gehabt vnnd noch haben / solten derowegen vielfältig bitten.

Angele qui meuses custos pietate superna,
Me tibi commissum salua, defende, guberna.

Das ist:

O Engel mir von Gott gegeben/
Zubeschützen meinn Leib vnd Leben
Halte mich stets in guter Hut/
Bewahr/regier mein Fleisch vnd Blut
Nicht weniger Leib / Seel vnnd Gut/

AMEN.

ENDE.

Gedruckt in
der Fürstl. Hauptstatt
Wirtzburg/ bey Stephan
Fleischmann.
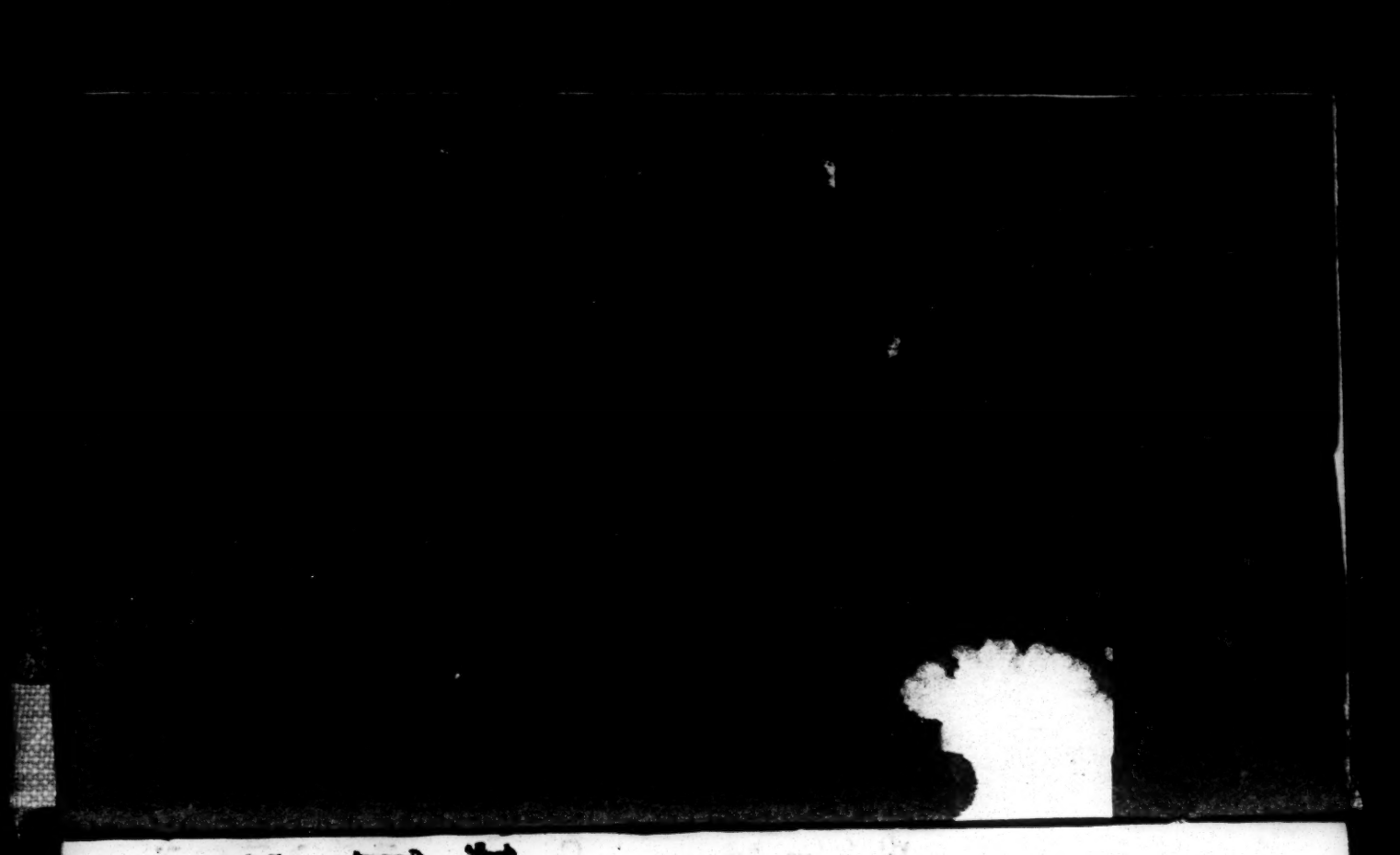
Anno M. DC. XXIX.